



KONTakt

KIELER OSTRECHTS-NOTIZEN
Institut für Osteuropäisches Recht der Universität Kiel
Jahrgang 2 – Nr. 2 (8. Juni 1999)

Professor Boguslavskij 75 Jahre!

Diese Sonderausgabe von KONTakt erscheint aus Anlaß des 75. Geburtstages unseres Gastprofessors Dr. Mark M. Boguslawskij am 8. Juni 1999. Sowohl als wissenschaftlicher Anreger als auch als Mentor der internationalen Kontakte unseres Instituts ist Herr Boguslawskij für uns alle ein Glücksfall.

Die Mitarbeiter und Doktoranden des Instituts freuen sich – und sind auch ein bißchen stolz –, unserem Gast und Freund Mark M. Boguslawskij einige ostrechtliche Skizzen widmen zu dürfen.

Wir freuen uns auch sehr über die Beiträge einiger Kollegen und ehemaliger Kieler Institutsmitarbeiter.

Mit Dank und guten Wünschen

Prof. Dr. *Alexander Trunk*



Der Jubilar zeigt sich überrascht

In dieser Ausgabe

Prof. Dr. Alexander Trunk: Zu früh für eine Laudatio. (S. 2)

Prof. Dr. Dr. h. c. Rolf Knieper: Bremer Freiheit (S. 2)

Prof. Dr. Wolfgang Seiffert: Zur Rechtsnatur der national-kulturellen Autonomie in der Russischen Föderation (S. 3)

Dr. Stefanie Solotych: Wie wird Rußlands IPR aussehen? (S. 6)

Vivika Kutter: Allgemeiner Gerichtsstand der juristischen Person im russischen IZVR (S. 8)

Nadja Marschhausen: Die russische Sicherungsübertragung (S. 10)

Dr. Maria Wilke, Zur Reform des Gesellschaftsrechts in Polen (S. 13)

Katarzyna Mol: Persönlichkeitsschutz im polnischen Zivilgesetzbuch (S. 15)

Hermann Lindhorst: Urheberrecht in der Russischen Föderation – neue Normen und Entwicklungen (S. 18)

Tim Schröder, Völkerrecht als Prüfungsmaßstab? (S. 22)

Impressum

KONTakt wird herausgegeben von den Mitarbeitern des Instituts für Osteuropäisches Recht der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

verantwortlicher Redakteur: *Tim Schröder*

Redaktionsadresse:

Institut für Ostrecht, Leibnizstr. 4,
24118 Kiel

Tel: 0431-880-2172 **Fax:** 0431-880-3048

eMail: office-eastlaw@law.uni-kiel.de

WWW: <http://www.uni-kiel.de/eastlaw/>

Prof. Dr. *Alexander Trunk*, Institut für Osteuropäisches Recht, Universität Kiel

Prof. Dr. Dr. h. c. *Rolf Knieper*, Universität Bremen

Zu früh für eine Laudatio ...

Bremer Freiheit

Boguslawskij, Mark Moisejevich, *Mezhdunarodnoe chastnoe pravo* (Internationales Privatrecht) – dies war das erste Buch zum russischen Recht, das mir als studentischer Hilfskraft am Institut für Rechtsvergleichung in München in die Hände fiel. Die Lektüre wurde nicht unwesentlich dadurch erleichtert, daß es von diesem Buch auch eine deutsche Übersetzung gab, herausgegeben vom Institut für Rechtsvergleichung der Akademie der Wissenschaften der DDR unter der Leitung des späteren Direktors des Kieler Ostrechtsinstituts, Prof. Seiffert. Wenige Jahre später erschien eine englische Übersetzung im Verlag Kluwer.

Bereits diese wenigen Angaben zeigen die Ausstrahlung der wissenschaftlichen Arbeiten von Mark M. Boguslawskij. Seit den 60er Jahren ist M. Boguslawskij der Hauptrepräsentant des sowjetischen, nunmehr russischen Internationalen Privatrechts, und er stand von Anfang an in intensivem Austausch mit Wissenschaftlern im osteuropäischen wie auch im westlichen Ausland. Daß Prof. Boguslawskij in den Jahren 1995 – 1997 während der Vakanz des Kieler Ostrechtslehrstuhls die kommissarische Leitung des Instituts übernehmen konnte, war eine glückliche Konsequenz der Öffnung zwischen Ost- und Westeuropa. Ohne den persönlichen Einsatz von M. Boguslawskij wäre das Institut wahrscheinlich geschlossen worden.

Das erste Mal begegnete ich Mark M. Boguslawskij bei einem Kongreß in Heidelberg im Jahr 1991, und aus diesem Kontakt ergab sich schließlich meine Berufung nach Kiel. M. Boguslawskij wies mich in der Endphase meiner Habilitationsarbeit auf die Ausschreibung der Professur in Kiel hin und riet mir, mich zu bewerben. In den nunmehr zwei Jahren meiner Tätigkeit in Kiel erlebe ich M. Boguslawskij täglich als Stütze unseres Instituts wie auch der deutsch-russischen Wissenschaftsbeziehungen. Kiel darf stolz darauf sein, daß Prof. Boguslawskij die neueste Auflage seines Lehrbuchs zum russischen IPR (1998) hier fertigstellen konnte. Das Buch führt bereits in die bevorstehende große Reform des russischen IPR (Teil 3 des russischen Zivilgesetzbuchs) ein, an der Mark M. Boguslawskij auch als Mitglied verschiedener russischer Expertenkommissionen aktiv teilnimmt. Ein begleitendes IPR-Übungsbuch für russische Studenten ist im Druck.

Gleichgewichtig neben den wissenschaftlichen Tätigkeiten steht für Mark M. Boguslawskij das Bemühen um deutsch-russische Verständigung und deutsch-russischen Austausch. Sein Rat wird vielfach gesucht, und er war – zusammen mit dem Leiter des Instituts für Staat und Recht der Russischen Akademie der Wissenschaften, Prof. Boris N. Topornin – der Initiator für eine engere Zusammenarbeit des Kieler Instituts mit der Akademischen Juristischen Universität (beim Institut für Staat und

Prof. Mark M. Boguslawskij hatte seit langem zu mehr als einer deutschen und westeuropäischen Universität engen Kontakt, der sich nach dem Zusammenbruch des eisernen Vorhangs rasch intensiviert hat. Die Universität Bremen ist stolz darauf, daß sie ihm die erste, kurze Gastprofessur in Deutschland hat anbieten können. Noch bevor er dem Ruf nach Kiel folgte, hat er im Sommersemester 1994 im juristischen Fachbereich der Universität gelehrt. Auch danach ist er Bremen verbunden geblieben, als wissenschaftlicher Berater des von der Bundesregierung finanzierten und von der GTZ in Zusammenarbeit mit der Universität durchgeführten Projektes „Privatrechtsreform in den Transformationsstaaten“.

In diese Zeit fällt ein intensiver und fruchtbarer wissenschaftlicher Austausch in praktischer Absicht. Dieser organisierte sich auf Tagungen in Bremen, Eschborn, Moskau und Aschgabad ebenso wie in informellen Arbeitsgesprächen in Bremen, Kiel und Colfosco, in denen wir gemeinsam Veröffentlichungen vorbereitet haben: Zuerst unsere gemeinsamen Überlegungen zum „Konzept der Rechtsberatung in Transformationsstaaten“ (erschienen 1995 und nun in englischer Sprache abgedruckt in Seidmann, Seidmann und Waelde (Hrsg.), *Making development work: Legislative reform for institutional transformation and good government*, 1999), sodann „Wege zu neuem Recht“ (Berlin 1998) und nun bald „Die Rolle des Staates im Zivilrecht“ (erscheint 1999). Eine der Höhepunkte der Zusammenarbeit war sicherlich seine große Festrede zum 350. Jubiläum der Bremer Stadtfreiheit im Jahre 1996.

In all diesen Kontakten sind sein Wissen und seine Wißbegierde, seine Mitteilungs- und seine Aufnahmefähigkeit, seine Kenntnis des Überkommenen und seine Neugierde auf das Entstehende unerschöpflich. Gerade die Neugierde beflügelt ihn, in der Sowjetunion für selbstverständlich gehaltene Konstruktionen des Privatrechts völlig in Frage zu stellen und neu zu sehen. Das gilt für die Investitionsgesetzgebung, für die Stellung des Staates im Wirtschafts- und Zivilrecht, für das internationale Privatrecht, für die Immunität des Staates. Während viele Kollegen aus der russischen Föderation und der GUS eisern an alten Dogmen festhalten, schaltet er um: Er ist bereit, über die rechtliche Sonderbehandlung ausländischer Investoren in der GUS neu nachzudenken. Er beginnt, am sowjetischen Dogma der unbeschränkten Immunität des Staates zu zweifeln und setzt diese Zweifel in Gesetzgebungsvorschläge um. Er setzt sich inzwischen dafür ein, mit einigen der kleineren, teilweise mutigeren Reformstaaten der GUS die Position neu zu überdenken, gemäß der das internationale Privatrecht (vermischt mit ausländerechtlichen Elementen) Teil oder Buch eines Zivilgesetzbuches sein müsse. Es ist inzwischen offensichtlich, daß diese Position nicht nur den Abschluß des russischen ZGB blockiert, sondern auch von nicht weni-

Recht) in Moskau. Am 12. Mai 1999 konnte eine förmliche Kooperationsvereinbarung des Kieler Instituts mit den beiden Moskauer Institutionen geschlossen werden. Wir hoffen, diese Vereinbarung mit möglichst viel Leben zu füllen (Studentenaustausch, Gemeinschaftsseminare, wissenschaftliche Projekte etc.). Kooperationen mit anderen osteuropäischen Universitäten, z.B. im Baltikum, in Polen, Tschechien oder der Ukraine könnten folgen.

Mark M. Boguslawskij hat als Zeitzeuge die Höhen und Tiefen der deutsch-russischen Beziehungen miterlebt. Er weiß um die täglichen Auseinandersetzungen, die jede Weiterentwicklung mit sich bringt. Auch alle Mitarbeiter unseres Instituts schöpfen Kraft aus der rationalen Zuversicht, die Mark M. Boguslawskij mitzuteilen versteht. Wir gratulieren ihm von Herzen zum 75. Geburtstag und danken.

gen Wissenschaftlern in einer Weise zu einem Grundsatzproblem stilisiert worden ist, die dem Gegenstand nicht angemessen scheint. Hier erhebt der Jubilar seine immer junge Stimme, fordert zu Pragmatismus und Augenmaß auf und rät – wie immer – was ihm im besten Interesse Rußlands und seines Rechts zu sein scheint: einen Blick nach Georgien zu werfen, wo in einer der besten europäischen Traditionen ein Gesetz über internationales Privatrecht geschaffen worden ist, das materielle und prozessuale Elemente verbindet.

Es ist eine Freude, mit diesem Gelehrten und Reformers zusammenzuarbeiten.

Prof. Dr. *Wolfgang Seiffert*, Hamburg/Moskau

Zur Rechtsnatur der national-kulturellen Autonomie in der Russischen Föderation

Mit dem „Bundesgesetz über die national-kulturelle Autonomie“ vom 17. Juni 1996¹ entschied sich die Russische Föderation (RF) dafür, neben der schon lange existierenden national-territorialen Autonomie (z. B. in Gestalt der Republiken und Gebiete, die mit der neuen Verfassung der RF von 1993 Rechtssubjekte der RF wurden) auch eine national-kulturelle Autonomie ohne Territorium zu schaffen.

Das Bundesgesetz sieht in dieser national-kulturellen Autonomie eine Form der kulturellen Selbstbestimmung, die das Recht hat, von den staatlichen Organen Unterstützung zu erhalten und die Interessen ihrer (ethnischen) Gemeinschaft gegenüber dem Staat zu vertreten.

1. Verfassungsrechtliche Bestimmungen über die Rechte der Minderheiten in der RF

1.1. Schon die (mehrmals geänderte) Verfassung der Russischen Föderation von 1978 sah eine Reihe von individuellen und kollektiven Minderheitenrechten vor und unterschied sich damit bereits grundlegend von der Lage der Minderheiten in der Sowjetzeit².

Die Verfassung der Russischen Föderation vom 12. Dezember 1993³ versteht Rußland als demokratischen föderativen Rechtsstaat (Art. 1 Abs. 1), in dem die Quelle der Souveränität und der einheitlichen Macht das „multinationale Volk“ ist (Art. 3 Abs. 1). Seiner Struktur nach gliedert sich die RF in Republiken, Gebiete, Rayons, Bundesstädte und autonome Gebiete und Kreise als „gleichberechtigte Subjekte“ der RF (Art. 5 Abs. 1). Die Verfassung garantiert die Gleichheit der Rechte und Freiheiten der Menschen und Bürger unabhängig von Geschlecht, Rasse, Nationalität, Sprache, religiöser Zugehörigkeit (Art. 19 Abs. 2).

Artikel 26 Abs. 1 der Verfassung garantiert jeder Person in der Russischen Föderation das Recht, frei über seine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Nation zu entschei-

den. Das Recht zum Gebrauch der Muttersprache stellt nach der Verfassung ein Menschenrecht dar und umfaßt den Unterricht und die Erziehung in der Muttersprache (Art. 26 Abs. 2).

Darüber hinaus kommen alle Minderheiten uneingeschränkt in den Genuß der von der Verfassung verbürgten Menschenrechte, z. B. dem Vereinigungsrecht (Art. 30).

1.2. Allerdings wurde lange Zeit die Existenz von Minderheiten überhaupt verneint⁴. Stattdessen sprach man von Nationen, Nationalitäten und Völkerschaften, zu deren Gunsten in den 20er und 30er Jahren nationale Gebietseinheiten mit unterschiedlichem Autonomiestatus eingerichtet wurden, die bis Ende der 80er Jahre weitgehend formaler Natur waren. Dies änderte sich mit dem Erstarken der Unionsrepubliken, dem Zerfall der UdSSR und den Selbständigkeitsbestrebungen der Regionen und fand in der erwähnten föderalistischen Struktur der Verfassung der RF von 1993 und verschiedenen Verträgen der Föderation mit einzelnen Republiken (z. B. mit Tatarstan) einen gewissen Abschluß. Auch wenn auf diese Weise eine gewisse Kompetenz-(Macht-)teilung zwischen dem Gesamtstaat (Föderation) und seinen 89 Rechtssubjekten erfolgt, so bietet diese Territorialautonomie jedoch keinen ausreichenden Schutz für jene Angehörigen einer Titularnation, die nicht in dieser Gebietseinheit leben oder für jene nichtrussischen Bevölkerungsteile, die – wie die Rußlanddeutschen – über keine solche staatliche Gebietseinheit verfügen.

Bei der Betrachtung des Minderheitenschutzes ist begrifflich wie rechtlich von Art. 27 des internationalen Paktes für bürgerliche und politische Rechte sowie dem Bericht des Sonderberichterstatters der VN, *Francesco Capotorti*, auszugehen⁵.

Danach ist eine Minderheit: „Eine gegenüber der übrigen Bevölkerung eines Staates zahlenmäßig unterlegene

Gruppe, die keine herrschende Stellung einnimmt, deren Angehörigen – Bürger dieses Staates – in ethnischer, religiöser oder sprachlicher Hinsicht Merkmale aufweisen, die sie von der übrigen Bevölkerung unterscheiden, und die, zumindest impliziert, ein Gefühl der Solidarität zeigen, das auf die Bereicherung der eigenen Kultur, der eigenen Traditionen, der eigenen Religionen oder der eigenen Sprache gerichtet ist“.

Hervorzuheben ist, daß zur Minderheit immer nur gehört, wer die Staatsangehörigkeit des betreffenden Landes besitzt, nicht also Asylanten oder Ausländer.

1.3. Obwohl der Begriff des Minderheitenschutzes in Rußland erst in jüngster Zeit Fuß gefaßt hat, gibt es eine Reihe internationaler, bilateraler und innerstaatlicher Dokumente rechtlichen Charakters, die einen solchen Minderheitenschutz in Rußland vorsehen.

Die wichtigsten **internationalen** Dokumente sind:

- die Allgemeine Deklaration der Menschenrechte der VN vom 10. XII. 1948;
- der Internationale Pakt über ökonomische, soziale und kulturelle Rechte der VN vom 16. XII. 1966;
- der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. XII. 1966;
- die Schlußakte der KSZE vom 1. VIII. 1975; und
- die Nachfolge-Dokumente der KSZE von Kopenhagen, Genf, Moskau, Prag, Helsinki
- die „Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. 11. 1950“ und den entspr. Zusatzprotokollen;
- Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1995.

Die verfassungsrechtliche Bedeutung dieser internationalen Rechtsakte besteht darin, daß nach Artikel 15 Abs. 4 der russischen Verfassung die allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts sowie die von der RF abgeschlossenen internationalen Verträge konstitutiver Bestandteil ihres Rechtssystems sind und dann, wenn völkerrechtliche Verträge der RF andere Regeln bestimmen, als sie in innerstaatlichen Gesetzen vorgesehen sind, die Vorschriften dieser internationalen Verträge zur Anwendung kommen. Dieser Primat des internationalen Rechts bedeutet, daß dann, wenn die internationalen Normen nicht oder nicht ausreichend in innerstaatliches Recht umgesetzt sind, die internationalen Normen auch unmittelbar zur Anwendung kommen⁶.

In diesem Zusammenhang ist auch von Bedeutung, daß die Normen der Verfassung der RF unmittelbare Geltung haben⁷.

Die wichtigsten **innerstaatlichen** Gesetze der RF, die auf dieser verfassungsrechtlichen und internationalrechtlichen Grundlage ergingen – z. T. schon zuvor erlassen wurden, nun aber auf diesen Grundlagen weitergelten, sind

- das Gesetz über die freie nationale Entwicklung der Bürger der UdSSR, die außerhalb der Grenzen ihrer national-staatlichen Gebilde leben oder nicht über solche auf dem Territorium der UdSSR verfügen vom 26. 4. 1990;
- die Deklaration über die staatliche Souveränität der RSFSR vom 12. Juni 1990;
- das Gesetz über die örtliche Selbstverwaltung vom 6. Juni 1991 mit den Änderungen vom 22. Oktober 1992;
- das Gesetz über die Sprachen der Völker in der RSFSR vom 25. Oktober 1991;

- das Gesetz über die Staatsangehörigkeit der RF in der Fassung vom 18. Januar 1995;
- das Gesetz der RSFSR über die Rehabilitation der Völker, die Repressalien unterworfen waren, vom 26. April 1991;
- das Gesetz der RF über Bildung vom 10. Juli 1992;
- Grundlagen der Gesetzgebung der RF über Kultur vom 9. Oktober 1992.

Alle diese innerstaatlichen und internationalen Rechtsvorschriften enthalten über Individualrechte hinaus auch **Gruppenrechte, die ihrem Wesen nach nur von Volksgruppen, Minderheiten wahrgenommen werden können**. Sie verpflichten den Staat, die RF, zum Schutz der Angehörigen von ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten und damit auch dieser Minderheit selbst und gelten auch für die Volksgruppe der Rußlanddeutschen.

2. Das Problem der Rußlanddeutschen und die Gründung ihrer föderalen national-kulturellen Autonomie

2.1. Das Problem der „Rußlanddeutschen“ bildet in den deutsch-russischen Beziehungen seit dem Abschluß des „Vertrag(es) über gute Nachbarschaft, Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 9. November 1990“⁸, der heute mit dem Nachfolgestaat Russische Föderation (RF) in Kraft ist⁹ und allgemein „der große Vertrag“ genannt wird (Meissner), einen wichtigen Schwerpunkt in den deutsch-russischen Beziehungen. Nicht zuletzt fand dies seinen Ausdruck in dem „Protokoll über die Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Rußländischen Föderation zur stufenweisen Wiederherstellung der Staatlichkeit der Rußlanddeutschen vom 23. April 1992“¹⁰.

2.2. Auf der Grundlage der erwähnten internationalen und innerstaatlichen Rechtsakte und in Erfüllung der vertraglichen Vereinbarungen zwischen Deutschland und Rußland hat sich die tatsächliche Lage der Rußlanddeutschen in der RF wesentlich verbessert, sind zahlreiche Projekte vielfältiger Art gefördert, nationale Kreise der Rußlanddeutschen entstanden¹¹, in Moskau ein „Deutsch-Russisches Haus“ errichtet¹² und wurde ein umfassendes „Föderales Zielprogramm zur Entwicklung der sozial-ökonomischen und kulturellen Basis der Wiedergeburt der Rußlanddeutschen in den Jahren 1997-2006“ von der Regierung der RF verabschiedet¹³, das durch Erlaß des Präsidenten den Status eines „Präsidentenprogramms“ erhielt¹⁴. Über die Gesamtentwicklung bis zum Erlaß des Förderprogramms für die Jahre 1997-2006 liegt ein umfangreicher Bericht aus der Feder des Vorsitzenden des Internationalen Verbandes der Rußlanddeutschen, *Wormsbecher*, vor¹⁵. Im Ergebnis konnte *Wormsbecher* feststellen: „In Rußland ... beobachten wir heute praktisch keine Diskriminierung der Rußlanddeutschen“¹⁶.

2.3. In der Frage der Wiederherstellung der Republik der Wolga-Deutschen gab es jedoch trotz der vertraglichen Zusicherung der schrittweisen Wiederherstellung ihrer Staatlichkeit keinerlei Fortschritte. So mußte *Wormsbecher* feststellen: „... daß wir heute das einzige der repräsentierten Völker sind, das seine Staatlichkeit nicht wieder zurückbekommen hat, das kein eigenes Territorium und keine eigene Wirtschaft hat, und das folglich keine Voraussetzungen für ein nationales Leben hat, für die Entfaltung seiner Kultur und seiner Sprache besitzt, um sich gegen die weitere Assimilierung wehren zu können. Hinzu kommt, daß wir durch die Übersiedelung rund

einer Million Rußlanddeutscher nach Deutschland einen beträchtlichen Teil unseres kulturellen, wissenschaftlichen und sprachlichen Potentials verloren haben.“ Dies ist umso beachtlicher, als auch nach der Übersiedelung von einer Million Rußlanddeutschen nach Deutschland nach offiziellen Angaben weiterhin 800.000 (zusammen mit Kindern aus gemischten Ehen nahezu zwei Millionen) Rußlanddeutsche in der RF leben.

Die Hauptursachen dafür, daß die Staatlichkeit der Rußlanddeutschen noch nicht wiedererlangt werden konnte, sind historischer und allgemein-politischer Art: der Krieg mit Deutschland 1941/45 und die innere Situation in Rußland heute, die es ökonomisch-finanziell schwierig macht, ein solches Projekt rasch in die Praxis umzusetzen.

2.4. Angesichts dieser Situation sind verschiedene Überlegungen in den Verbänden der Rußlanddeutschen angestellt worden, wie man diesem Ziel praktisch, aber etappenweise näher kommen kann. Ein erster Schritt wurde mit Gründung der „national-kulturellen Autonomie der Rußlanddeutschen“ am 19./20. Dezember 1997 unternommen¹⁷.

Mit dieser Gründung der national-kulturellen Autonomie „Rußlanddeutsche“ auf Bundesebene wurde ein grundlegender Schritt von weittragender Bedeutung für die Rechtsstellung der Rußlanddeutschen in der RF vollzogen. Seine Bedeutung besteht darin, daß nunmehr die Rußlanddeutschen über eine national-kulturelle Autonomie auf Bundesebene nach dem „Gesetz über national-kulturelle Autonomie“ (die erste in Rußland überhaupt) und damit über einen gesellschaftlichen Personenverband verfügen, der die im Gesetz vorgesehenen Rechte wahrnehmen kann.

3. Die Rechtsnatur der national-kulturellen Autonomie in der RF am Beispiel der „Rußlanddeutschen“

3.1. In der Literatur ist bei der „Personalautonomie“ regelmäßig davon die Rede, daß es sich bei ihr um eine „öffentlich-rechtliche Personalkörperschaft“ handelt¹⁸. Das „Bundesgesetz der RF über die national-kulturelle Autonomie“ geht in seinem Art. 3: „Rechtsstatus der national-kulturellen Autonomie“ davon aus, daß dieser durch dieses Gesetz, die Bestimmungen der Verfassungen bzw. Satzungen (gemeint sind hier offensichtlich sowohl die Verfassung der RF und der Republiken der RF als auch die Satzungen der übrigen Rechtssubjekte der Föderation), die Gesetze und anderen normativen Akte der Föderationssubjekte und durch die allgemein anerkannten Grundsätze und Normen des Völkerrechts und die internationalen Verträge der Russischen Föderation im Bereich der Sicherung der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers geregelt wird.

Bereits diese Charakterisierung der national-kulturellen Autonomie läßt darauf schließen, daß es sich bei der föderalen national-kulturellen Autonomie der Rußlanddeutschen (FNKA) um einen **öffentlich-rechtlichen Personenverband** handelt. Die russische Rechtsordnung kennt zwar keine öffentlich-rechtliche Körperschaft, auch kennt die russische Rechtsordnung keine Unterscheidung der juristischen Personen als „öffentliche“ bzw. „private“ juristische Personen¹⁹, aber die in Artikel 120 des russischen Zivilgesetzbuches geregelten „Einrichtungen“ lassen sich durchaus mit den Körperschaften öffentlichen Rechts vergleichen, wie sie im deutschen Recht üblich sind.

Auch die allgemeinen Grundlagen, Ziele und Funktionen, Rechte und Pflichten der FNKA, wie sie in deren Statut fixiert sind, lassen keinen Zweifel, daß es sich um eine Organisationsform öffentlichen Rechts handelt. Hierge-

gen spricht auch nicht, daß die FNKA nach Ziffer 1.3 ihres Statuts mit dem Tag ihrer Registrierung juristische Person ist. Einmal erfolgt diese Registrierung nicht wie bei kommerziellen Organisationen durch die speziellen Registrierungskammern, sondern durch das Ministerium der Justiz (Artikel 6 des Bundesgesetzes über die national-kulturelle Autonomie). Derselbe Artikel 6 spricht zugleich davon, daß die national-kulturellen Autonomien „Organe der inneren Verwaltung“ bilden. Schließlich sind nach russischem Recht auch die Föderation, die Republiken und Gebiete der Föderation Rechtssubjekte des Zivilrechts (geregelt in Kapitel 5 des ZGB).

Infolgedessen kann davon ausgegangen werden, daß es sich bei der FNKA um einen öffentlich-rechtlichen Personalverband handelt, auf den die allgemein öffentlich-rechtlichen Regelungen zur Anwendung kommen, soweit nicht die speziellen Regelungen zu Fragen der national-kulturellen Autonomie bereits greifen. Dies dürfte auch das Recht der FNKA umfassen, diese auch international zu vertreten.

Natürlich bleibt den Rußlanddeutschen das Recht, daneben auch andere Vereinigungen und Organisationen zu bilden; doch diese unterliegen dem russischen Vereinsgesetz vom 19. Mai 1995 und nicht dem Gesetz über die national-kulturelle Autonomie und haben daher auch nicht die Rechte und Pflichten und den Rechtsstatus einer national-kulturellen Autonomie. Die russische Rechtsordnung will gerade mit der Schaffung der national-kulturellen Autonomie den entsprechenden Minderheiten eine hervorgehobene Stellung verleihen und damit ihre Verpflichtungen erfüllen, wie sie in der Konvention zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarates von 1995 enthalten sind²⁰.

3.2. Eine andere Frage ist es, daß für die national-kulturelle Autonomie die russische Rechtsordnung kein Recht der **politischen** Vertretung in Parlament und Regierung vorsieht. Daher ist die von *Bauer/Wormsbecher* vertretene Idee, die föderale NKA der Rußlanddeutschen solle ein mit den anderen 89 Rechtssubjekten der RF gleichberechtigtes Rechtssubjekt – gewissermaßen ein Rechtssubjekt ohne Territorium (= ohne Staat)²¹ – werden, mit besonderen Verfassungsproblemen verbunden. Die Idee scheint schon deshalb problematisch, weil sie der bisherigen Tradition und Praxis in Rußland widerspricht. Experten des russischen Verfassungsrechts wie Professor *Tumanov*²² halten diese Idee für überhaupt für nicht realisierbar, weil dann viele andere ethnische Gruppen das gleiche Recht fordern könnten, dies aber „halte die Verfassung nicht aus“. Der Hintergrund solcher Einwände ist natürlich die komplizierte föderale Struktur des russischen Staates. *Schachrai* spricht offen von einem „Widerspruch“ zwischen dem ethnischen und territorialen Modell des Staates²³. Tatsächlich versucht die russische Verfassung von 1993 einen Ausweg, indem sie die nach dem nationalen Prinzip gebildeten Republiken u. a. staatlichen Einheiten und die territorialen Verwaltungseinheiten zu 89 gleichen Rechtssubjekten der RF erklärt, die untereinander „gleich“ sind (Art. 5 Abs. 1). Dennoch bleibt es auch hier bei einer Asymmetrie der Subjekte, weil die 21 Republiken z. B. eine eigene Verfassung (Art. 5 Abs. 2) haben, während die anderen Rechtssubjekte nur über „Satzungen“ verfügen. Dies erklärt, warum solche Vorschläge wie der eines „Rechtssubjekts ohne Territorium“ sofort vielfältige Einwände hervorrufen.

Indessen ist eine solche Idee nicht ohne Beispiel in der internationalen Staatenpraxis, wie die Regelung der Personalautonomie in der Verfassung Belgiens belegt²⁴.

¹ Gesetz Nr. 74/FZ vom 17.06.1996.

² Vgl. G. Brunner, Die Rechtslage der Minderheiten nach dem sowjetischen Verfassungsrecht, in: G. Brunner/A. Kagedan (Hrsg.), Die Minderheiten in der Sowjetunion und das Völkerrecht, Köln 1988, S. 23.

³ Verfassung der RF – Kommentar, Moskau 1997 russisch; deutscher Text: Osteuropa-Recht H. 3 (1994), S. 296-325.

⁴ Vgl. dazu Carmen Schmidt, Der Minderheitenschutz in der Rußländischen Föderation, in: Deutschland und seine Nachbarn, H. 7/1993, S. 32-37.

⁵ R. Wolfrum, Minderheitenschutz in Europa - Gutachten, in: Minderheiten in Europa, Kiel 1991.

⁶ Vgl. J. J. Lukašuk, Das neue russische Gesetz über internationale Verträge und das Völkerrecht, in: Osteuropa-Recht, 2-3/1997, S. 182-190.

⁷ Vgl. den Beschluß des Obersten Gerichts der RF Nr. 8 vom 31. Oktober 1995 zu einigen Fragen der Anwendung der Verfassung der RF durch die Gerichte bei der Rechtsprechung (Rossiskaja gazeta vom 28.12.1995); vgl. auch M. W. Baglai/W. A. Tumanov, Kleine Enzyklopädie des Verfassungsrechts, Moskau 1998, S. 386 (russisch).

⁸ BGBI. 1991 II, 799 ff.

⁹ Vgl. Wolfgang Seiffert, Die Fortgeltung der völkerrechtlichen Verträge und Gesetze der untergegangenen Sowjetunion in der Russischen Föderation, in: Wirtschaft und Recht in Osteuropa (WiRO) 5/1992, S. 137-141.

¹⁰ Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung 1992, No. 45, S. 410 ff.

¹¹ Vgl. Manfred Klaube, Fünf Jahre Deutscher Nationaler Rayon Halbstadt in Westsibirien (1991-1996, in: Osteuropa H. 4/1997, S. 373-389.

¹² Vgl. Presseinformation des Beauftragten der Bundesregierung für Aussiedlerfragen zum Deutsch-Russischen Haus Moskau und den Verbänden der Rußlanddeutschen vom August 1997.

¹³ Bestätigt durch Beschluß der Regierung der RF vom 8. Juli 1997 No. 854.

¹⁴ Erlaß des Präsidenten der RF vom 20. August 1997 Nr. 901.

¹⁵ Rossiskaja Nemzi, Politika, Kultura, Obrasowanije, Moskau 1997 (russisch); vgl. Hugo Wormsbecher, Neue Etappe – neue Aufgaben, in: Neues Leben (Moskau) vom 24. November 1995, S. 1-7.

¹⁶ Ebenda.

¹⁷ Ebenda.

¹⁸ Grundlegend wurde das Konzept der Personalautonomie entwickelt bei K. Renner, Das Selbstbestimmungsrecht der Nationen in besonderer Anwendung auf Österreich, 1918, S. 41 ff.; vgl. P. Pernthaler, Personalitätsprinzip und Territorialitätsprinzip im Minderheitenschutz, Justizblatt 1990, S. 613 ff.; vgl. auch Karl Mitterdorfer, Die Autonomierechte der Volksgruppen in Europa - Aufgaben und Inhalte europäischer Regelung, in: Deutschland und seine Nachbarn - Forum für Kultur und Politik, H. 19/1997, S. 15.

¹⁹ Vgl. Stefanie Solotych, Das Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation, Baden-Baden 1996, S. 30.

²⁰ Baglai/Tumanov, a.a.O. (Endn. 7), S. 270-272.

²¹ Schriftliche Äußerungen liegen mir nicht vor, jedoch haben beide diese Position im Gespräch vertreten. Sie sprechen von einer „anerkannten Regierung“ und offizieller Vertretung im Parlament.

²² Bis Februar 1997 Präsident des Verfassungsgerichts der RF, im Gespräch mit mir.

²³ Sergej Šachraj, Über die Konzeption der staatlichen Regionalpolitik, in: Nesawissimaja gaseta, 12. Mai 1994, S. 1 und 3 (russisch).

²⁴ Die koordinierte Verfassung Belgiens, Art. 2.

Dr. Stefanie Solotych, Institut für Ostrecht e.V., München

Wie wird Rußlands IPR aussehen?*

Wie so oft, wenn es um die Neugestaltung des russischen Rechts geht, entzündet sich die Diskussion unter den am Gesetzgebungsprozeß Beteiligten eher an formalen Fragen, während man sich über den Inhalt weitgehend einig ist. So wollen die Traditionalisten den bisherigen Regelungsaufbau beibehalten: Ein spezieller Abschnitt des Zivilgesetzbuchs, Teil III soll dem IPR gewidmet sein, ansonsten sind in anderen (traditionellen) Kodifikationen wie dem Arbeitsgesetzbuch, dem Familiengesetzbuch, dem Seehandelsgesetzbuch, der ZPO ebenfalls Regelungen zu treffen, die den jeweiligen Rechtsverhältnissen in Anbetracht eines möglichen Auslandsbezuges gelten. Die Gegenpartei hat nach dem Vorbild einiger westeuropäischer Staaten, insbesondere der Schweiz, den Entwurf eines speziellen IPR-Gesetzes vorgelegt, das die Materie übergreifend für alle Rechtsgebiete, einschließlich des internationalen Zivilprozeßrechts, regeln könnte.¹ Wie so oft in Rußland, wird sich auch in diesem Fall die tradierte Herangehensweise durchsetzen, was ja auch sein Gutes hat, zumal ein entsprechendes Regelungssystem faktisch bereits im Entstehen begriffen ist.²

Die Grundlage und der Kern des künftigen russischen IPR wird also in einem gesonderten Abschnitt (Abschnitt VII) des Teils III ZGB enthalten sein, der an die Stelle der jetzt noch anwendbaren Art. 156 ff. Grundlagen der Zivilgesetzgebung treten wird. Abschnitt VII ZGB liegt bereits seit längerem im Entwurf vor.³ Die vorgeschlagene

nen Regelungen entsprechen dem derzeitigen Stand des positiven IPR in Westeuropa. Einflüsse westeuropäischer IPR-Gesetze sowie des Römischen EWG-Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht von 1980 sind stellenweise deutlich spürbar.

Abschnitt VII ZGB wird in drei Unterabschnitte gegliedert sein. Im ersten, den „Allgemeinen Bestimmungen“, wird der russische Gesetzgeber erstmalig zu grundlegenden Problemen des IPR umfassend Stellung nehmen. Zunächst ist da das Problem der **Qualifikation**. Die Entwurfsverfasser haben sich hier für den lex-fo-ri-Grundsatz bei der Möglichkeit gesetzlicher Ausnahmeregelungen entschieden. Das Gericht kann (muß aber nicht) fremdes Recht zugrunde legen, wenn das betreffende Rechtsinstitut in der eigenen Rechtsordnung fehlt, anders bezeichnet wird oder einen anderen Inhalt hat und nicht aus der lex fori heraus bestimmbar (?) ist. Die Quintessenz der Qualifikationsvorschrift ist somit: Grundsätzlich ist die lex fori maßgeblich, aber wenn es Probleme gibt, kann auch das fremde Recht herangezogen werden. Eine gewisse Differenzierung, zumindest aber die Vorgabe von Kriterien für das qualifizierende Spruchorgan (z. B. Berücksichtigung der Funktion des zu qualifizierenden Instituts) wäre hier wohl zweckdienlicher. Auch wäre es vielleicht für den Gesetzgeber an dieser Stelle angebracht zu entscheiden, wann eine Qualifikation nach der lex fori unzulässig ist (z. B. bei Anwendung ausländischer Kollisions-

sionsnormen, Subsumtion unter Kollisionsnormen völkerrechtlicher Verträge).

Neu und zeitgemäß sind die konzipierten Regelungen für den Fall, daß das Recht eines Staates mit **mehreren Teilrechtsordnungen** zur Anwendung kommt, ebenso die Bestimmungen bei Geltung **zwingender Vorschriften** und das die Parteiautonomie bei der Rechtswahl einschränkende **Umgehungsverbot**. Die vorgeschlagenen Bestimmungen zur (nicht unbedingt erforderlichen) Gegenseitigkeit lassen die neue Aufgeschlossenheit gegenüber der Anwendung ausländischen Rechts erkennen. Dennoch fehlt nicht der **ordre-public-Vorbehalt** in der von den „Grundlagen“ her bekannten, recht weiten Formulierung. **Rück- oder Weiterverweisungen** sollen möglichst vermieden werden. Deshalb will der Entwurf jegliche Verweisung auf fremdes Recht ebenso wie eine Rechtswahl der Beteiligten ausschließlich auf das materielle Recht beziehen. Das fremde IPR soll lediglich beim Personalstatut sowie daran anknüpfenden Verweisungen (bezüglich Geschäftsfähigkeit, Namensrecht, Vormundschaft und Pflegschaft) in die kollisionsrechtliche Verweisung einbezogen sein.

Der zweite Unterabschnitt des IPR-Entwurfs gilt den **Personen**, zu denen sowohl natürliche und juristische Personen als auch der Staat im ganzen gehören. Bis auf diese Einbeziehung des Staates, die wohl darauf hindeuten soll, daß der Staat keine hoheitliche Funktion ausübt, wenn er privatrechtliche Verhältnisse einget, enthält das Kapitel keine wesentlichen Neuerungen gegenüber früheren Regelungen. Das Personalstatut richtet sich nach der Staatsangehörigkeit, bei Mehrstaatern ohne russische Staatsangehörigkeit gilt das Recht des Staates, zu dem die engste Verbindung besteht, bei Staatenlosen gibt der ständige Wohnsitz den Ausschlag. Das Personalstatut von Einzelunternehmern soll das Recht des Staates sein, in dem sie als solche registriert sind. Gesellschaftsstatut ist das am Gründungsort gültige Recht. Ebenfalls nicht neu ist der gesetzliche Vorbehalt, wonach sich eine ausländische juristische Person nicht auf Beschränkungen der Vertretungsbefugnis ihres Organs oder Vertreters berufen kann, die dem am Handlungsort geltenden Recht fremd ist.

Der letzte Unterabschnitt des Entwurfs behandelt die **vermögensrechtlichen Beziehungen** aller Art. Im Bereich des **Sachenrechts** soll außer bei Immobilien und Verkehrsmitteln hinsichtlich des anwendbaren Rechts Parteiautonomie bestehen, sofern es sich um die rechtsgeschäftliche Übertragung dinglicher Rechte handelt. Ansonsten soll die *lex rei sitae* bzw. das Recht des Registrierungsortes gelten. Bezüglich *res in transitu* stellt der Entwurf das Recht des Absendeortes zur Disposition. Hinsichtlich des **Vertragsstatuts** wird die autonome Rechtswahl der Parteien ausdrücklich als oberster Grundsatz formuliert. Eine Rechtswahl kann auch rückwirkend getroffen werden und zu einer Statutenspaltung führen. Daß das gewählte Vertragsstatut einen Bezug zum Vertragsverhältnis hat, soll offenbar nicht erforderlich sein. Als einzige Schranke der Parteiautonomie ist wohl das allgemeine Umgehungsverbot gedacht. Eine Rechtswahl scheidet allerdings bei auf Immobilien und andere registrierungsbedürftige Sachen bezogenen Verträgen aus. Anders als bisher soll sie aber bei Verträgen über eine gemeinsame Tätigkeit (einfache Gesellschaft), Bauleistungen und bei Verträgen, die auf Auktionen oder im Ergebnis von Ausschreibungen geschlossen werden, künftig statthaft sein. Es bleibt abzuwarten, ob – wenn es bei der entworfenen Regelung bleibt – die Unterwerfung unter fremdes Recht bei Gesellschaftsverträgen auch dann anerkannt wird, wenn sie im Zusammenhang mit

der Gründung einer Gesellschaft mit ausländischer Beteiligung in Rußland geschlossen werden, oder ob dies bereits als unzulässige Umgehung angesehen werden wird. Mangels einer Rechtswahl soll wie auch bisher das Recht der Partei gelten, die die **vertragstypische Leistung** bewirkt. Neu ist die Möglichkeit der hilfsweisen Anwendung des Rechts, mit dem der Vertrag **am engsten verbunden** ist. Demgegenüber halten die entsprechenden GUS-internen Regelungen an der aus sowjetischem Recht überkommenen Anknüpfung an den Abschlußort fest (Art. 41 GUS-Rechtshilfeabkommen; Art. 11 lit. „e“ GUS-Übereinkommen über die Entscheidung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit wirtschaftlicher Tätigkeit).

Das **Deliktsrecht** soll wie bisher nach der *lex loci delicti commissi* bestimmt werden. Neu ist allerdings, daß wenn die Parteien ein und demselben Staat angehören, immer ihr Heimatrecht anzuwenden ist. Früher galt das nur für Sowjetbürger.

Für das **Erbrecht** sollen wie bisher neben einer allgemeinen Anknüpfung an den letzten ständigen Wohnsitz des Erblassers zwei gesonderte Anknüpfungen gelten: Für die Testierfähigkeit und die Form des Testaments – der Wohnsitz des Erblassers zur Zeit der Testamentserrichtung; für die Vererbung von Immobilien, einschließlich der Testierfähigkeit und Testamentsform – der Lageort der Immobilie. Letzteres gilt aber nunmehr auch für Auslandsvermögen.

Insgesamt sind die entworfenen Regelungen zwar nicht radikal anders, aber um einiges liberaler als das frühere sowjetische Kollisionsrecht und weniger vom Heimwärtsstreben als durch das Bemühen um sachgerechte Lösungen geprägt. Der russische IPR-Entwurf entspricht dem Modellgesetz für das IPR der GUS-Staaten. Es ist damit zu rechnen, daß es einen starken Einfluß auf die Rechtsentwicklung in den anderen GUS-Staaten ausüben wird. Zieht man außerdem die beiden einschlägigen GUS-Übereinkommen⁴ in Betracht, die das IPR umfassend regeln und für die Mehrheit der GUS-Staaten bereits in Kraft getreten sind, kann man davon ausgehen, daß über kurz und lang im Bereich der GUS ein weitgehend vereinheitlichtes IPR gelten wird.

* Der Beitrag ist dem bedeutenden russischen Rechtswissenschaftler Prof. *Mark Mojssejevitch Boguslavskij* zu seinem 75. Geburtstag gewidmet. Zu den Forschungsgebieten von Prof. *Boguslavskij* gehört neben dem gewerblichen Rechtsschutz vor allem das Internationale Privatrecht. Erst vor kurzem erschien die Neuauflage seiner Abhandlung zum internationalen Privatrecht in deutscher und russischer Sprache.

¹ Der Entwurf lag bereits 1990 vor und wurde im Institut für sowjetischen Staatsaufbau und Gesetzgebung, heute Institut für Gesetzgebung und Rechtsvergleichung, erarbeitet; berichtet bei *Kabatova*, Die neue Kollisionsregelung im Entwurf des Zivilgesetzbuchs der RF (russ./engl.), *Zhurnal mezhdunarodnovo tschastnovo prava* 3/96, 4.

² Zeitgemäße und umfassende kollisionsrechtliche Regelungen sind bereits im Familiengesetzbuch der RF von 1996 und im Seehandelsverkehrsgesetzbuch der RF von 1999 enthalten.

³ *Rossijskaja Gazeta*, 30. 11. 1996.

⁴ Die GUS-Konvention über die Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 22. 1. 1993 enthält Kollisionsnormen für das Personenrecht, das Familien- und Erbrecht, das Eigentum, Rechtsgeschäfte und das Schuldrecht sowie Regelungen bezüglich der internationalen Zuständigkeit der Gerichte und der Vollstreckung. Entsprechende Regelungen für den Wirtschaftsverkehr enthält das Abkommen über die Entscheidung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit wirtschaftlicher Tätigkeit vom 26. 3. 1994; Fundstellen: SZ RF 1995 Nr. 17, Pos. 1472; *Zakon* 7/1998, 53.

Streiflicht: Allgemeiner Gerichtsstand der juristischen Person im russischen IZVR

Bestimmungen über den allgemeinen Gerichtsstand einer juristischen Person finden sich im russischen Recht in Art. 212 Punkt 1 und in Art. 25 Punkt 1 des Arbitrageprozeßkodexes¹. Danach ist das Gericht des Sitzes einer juristischen Person zuständig. Daneben regelt auch Art. 434¹ in Verbindung mit Art. 117 des Zivilprozeßkodexes² einen allgemeinen Gerichtsstand der juristischen Person. Allerdings sind die allgemeinen Gerichte seit Einrichtung des Systems der Arbitragegerichte nur für Streitigkeiten, die nicht aus wirtschaftlicher Tätigkeit einer juristischen Person entstehen, zuständig. Da solche Streitigkeiten einen verschwindend geringen Teil ausmachen, sind die Arbitragegerichte, die gemäß Art. 22 Arbitrageprozeßkodex für alle wirtschaftlichen Streitigkeiten zuständig sind, von weitaus größerer Bedeutung.³ Im Folgenden soll daher untersucht werden, welche Regelung der Arbitrageprozeßkodex für den allgemeinen Gerichtsstand der juristischen Person im internationalen Zivilverfahrensrecht bereithält.

I.

Art. 25 Punkt 1 APK ist im Abschnitt über die Zuständigkeit (Podsudnost') enthalten. Unter Podsudnost' ist die Übertragung eines in die Gerichtsbarkeit des Arbitragegerichts fallenden Verfahrens an ein bestimmtes Arbitragegericht zu verstehen.⁴ Damit kann Art. 25 Punkt 1 Arbitrageprozeßkodex als allgemeine Regel der örtlichen Zuständigkeit betrachtet werden. Dafür spricht zum einen die Einführung des Begriffs „Kompetencija“ (Kompetenz) im Abschnitt 5 des Arbitrageprozeßkodexes. „Kompetencija“ hat im Grunde denselben Regelungsgehalt wie „Podsudnost'“, gilt aber über die allgemeine Zuständigkeit des Arbitragegerichts hinaus nur für die Verfahren, die Auslandsbezug haben.⁵ Zum anderen kann Art. 212 Punkt 1 Arbitrageprozeßkodex für sich alleine die örtliche Zuständigkeit nicht bestimmen, da er notwendigerweise in Zusammensicht mit Artt. 22 Punkt 6 und 24-31 Arbitrageprozeßkodex angewendet werden muß und somit die nationale Regelung der internationalen Zuständigkeit in der Russischen Föderation darstellt.⁶ Insofern kann im Gegensatz zu den deutschen Bestimmungen über internationale Zuständigkeit nicht von einer Doppelfunktionalität der Zuständigkeitsregeln im Arbitrageprozeßkodex ausgegangen werden.

Nach deutschem Verständnis bestehen vielmehr zwei selbständige Regelungen zur örtlichen und internationalen Zuständigkeit. Die Tatsache, daß erst mit der örtlichen Zuständigkeit für die praktische Anwendung ein Ergebnis für die Frage nach der Zuständigkeit insgesamt erzielt wird, führt nicht zu einer neuen Bedeutung der örtlichen Zuständigkeit in Verfahren mit Auslandsbezug.⁷ Der Zusammenhang der genannten Normen könnte jedoch durch den Entwurf eines neuen Arbitrageprozeßkodex vom 30. 4. 1999 geändert werden.⁸ Art. 212 Punkt 2 des Entwurfs lautet: „Die Kompetenz der Arbitragegerichte der Russischen Föderation in Verfahren unter Beteiligung ausländischer Personen bestimmt sich nach den Regeln der Art. 30 - 38 (22 - 31) Arbitrageprozeßko-

dex, es sei denn, Art. 212 regelt etwas anderes.“⁹ Damit verweist der neue Art. 212 Arbitrageprozeßkodex ausdrücklich auf die allgemeinen Zuständigkeitsregeln, wird im Unterschied zur geltenden Fassung um eine Schalternorm ergänzt. Da er aber nicht von „Podsudnost'“ sondern von „Kompetencija“ spricht, könnte daraus geschlossen werden, daß die allgemeinen Regeln in den Regelungsbereich der internationalen Zuständigkeit mit aufgenommen werden. Dagegen spricht jedoch der schlichte Verweisungscharakter der Norm.

II.

Die zweite Frage, die sich für den allgemeinen Gerichtsstand einer juristischen Person stellt, ist die Frage, wie der Sitz einer juristischen Person bestimmt wird.

1. Grundsätzlich läßt sich erwägen, ob es sinnvoll ist, den allgemeinen Gerichtsstand einer juristischen Person an ihren Sitz zu knüpfen, ob nicht vielmehr der Ort ihrer entfalteten Geschäftstätigkeit maßgeblich für die Bestimmung des Gerichtsstand ist.¹⁰

Dies kann hier dahinstehen, da sowohl im russischen, deutschen als auch im europäischen Recht der allgemeine Gerichtsstand juristischer Personen an ihren Sitz anknüpft (Artt. 212 Punkt 1, 25 Punkt 1 Arbitrageprozeßkodex, §§ 17 I 1 ZPO und 53 I 1 GVÜ).

Zu unterscheiden ist der satzungsmäßige Sitz und der tatsächliche Sitz der Hauptverwaltung einer juristischen Person. In Deutschland und seinen Nachbarländern wird für das internationale Gesellschaftsrecht an den tatsächlichen Sitz der Hauptverwaltung angeknüpft.¹¹ Für die Staaten, die für das Gesellschaftsstatut nicht den tatsächlichen Sitz zugrundlegen, ist maßgeblicher Anknüpfungspunkt der Wille der Gründer, also das Recht, nach dem die juristische Person gegründet wurde.¹²

Für das internationale Zivilverfahrensrecht wäre es ebenso sinnvoll, den allgemeinen Gerichtsstand der juristischen Person dort zu begründen, wo sich der Tätigkeitsmittelpunkt der juristischen Person befindet.¹³ Denn der satzungsmäßige Sitz einer juristischen Person wird nicht immer am Ort ihres Tätigkeitsmittelpunkts liegen, sondern dort, wo das Gesellschaftsrecht am wenigsten Anforderungen an eine Gesellschaft stellt oder wo beispielsweise steuerrechtliche Vorteile gegeben sind.¹⁴

2. In Artt. 212 Punkt 1 und 25 Punkt 1 Arbitrageprozeßkodex wird der Sitz („nachoždenie“) nicht näher bestimmt. Grundsätzlich kennt auch das russische Recht zwei Methoden, um den Sitz einer juristischen Person zu bestimmen: nach dem Ort der ständig handelnden Organe und nach dem Ort der staatlichen Registrierung.¹⁵ Im materiellen Zivilrecht wird jedoch der Sitz einer juristischen Person legaldefiniert und ist für das Prozeßrecht zugrunde zu legen.¹⁶ Gemäß Art. 54 Punkt 2 Zivilgesetzbuch ist Sitz einer juristischen Person der Ort ihrer staatlichen Registrierung, es sei denn, die juristische Person trifft entsprechend anderen gesetzlichen Bestimmungen eine abweichende Regelung in ihrer Satzung.¹⁷ Mit dieser Regelung weicht das Zivilgesetzbuch Teil 1 von 1994 von der Regel des Zivilgesetzbuchs von 1964¹⁸ ab, das in

Art. 30 den Ort des ständig handelnden Organs als Sitz einer juristischen Person bestimmte.¹⁹ Als Ort des ständig handelnden Organs wurde der Ort bestimmt, an dem im Gegensatz zu den nicht ständig handlungsfähigen Organen, wie beispielsweise die Hauptversammlung, ständig handelnde Organe wie der Direktor oder der Vorstand dem Unternehmen zur Rechtsfähigkeit verhelfen, da es nur durch diese Organe handlungsfähig ist.²⁰

3. Indem Art. 54 Punkt 2 Zivilgesetzbuch auf den Ort der Registrierung abstellt, scheint fraglich, ob das russische internationale Zivilverfahrensrecht mit Artt. 212 Punkt 1 und 25 Arbitrageprozeßkodex den allgemeinen Gerichtsstand einer juristischen Person wie das deutsche Recht regelt, denn § 17 I 1 ZPO stellt vorrangig auf den Sitz der juristischen Person ab, der aus dem materiellen Recht folgt.²¹ Im materiellen Recht entscheidet die Satzung über den Sitz, so daß sich der Sitz für § 17 I 1 ZPO in erster Linie aus der Satzung ergibt.²² Erst, wenn kein solcher existiert, soll in zweiter Linie der tatsächliche Sitz der Verwaltung maßgeblich sein.²³ Damit kommt für den deutschen allgemeinen Gerichtsstand einer juristischen Person der tatsächlicher Sitz nur subsidiär zur Anwendung, falls die Gesellschaft weder im In- noch im Ausland einen satzungsmäßigen Sitz hat.²⁴

Demgegenüber ist das EuGVÜ weder der einen noch der anderen Möglichkeit, den Sitz einer juristischen Person zu bestimmen, gefolgt. Allerdings ist die Bestimmung des Sitzbegriffs auch nicht der *lex fori* überlassen worden, vielmehr soll nach Art. 53 I 2 EuGVÜ das IPR des Gerichts den Begriff bestimmen. Dies führt dazu, daß die Sitzbestimmung vom jeweiligen IPR abhängig ist und damit entstehen zwangsläufig unterschiedliche Ergebnisse. So ist im deutschen IPR der tatsächliche Sitz der juristischen Person maßgeblich, der an dem Ort ist, an dem sich die Hauptverwaltung befindet und an dem die grundlegenden Entscheidungen der Unternehmensleitung in laufende Geschäftsführungsakte umgesetzt werden.²⁵

Ob die Bestimmung des Sitzes einer juristischen Person im russischen Recht der Regelung im deutschen Recht entspricht, kann nur unter Berücksichtigung von Art. 8 des föderalen Gesetzes zur Einführung von Teil 1 des Zivilgesetzbuchs der Russischen Föderation²⁶ festgestellt werden. Danach werden juristische Personen bis zur Einführung eines Gesetzes über die Registrierung von juristischen Personen nach dem Verfahren registriert, das bis zum Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches galt. Dieses Verfahren ist in Artt. 34 und 35 des Gesetzes „Über Unternehmen und unternehmerische Tätigkeit“ vom 25. 12. 1990²⁷ und in der Ordnung über das Registrierungsverfahren von Subjekten der unternehmerischen Tätigkeit vom 8. 7. 1994²⁸ geregelt.

Nach Art. 34 Punkt 1 des Gesetzes „Über Unternehmen und unternehmerische Tätigkeit“ wird eine juristische Person an dem Ort registriert, an dem sie gegründet wird, was bedeutet, daß ihr allgemeiner Gerichtsstand nach ihrem Gründungsort zu bestimmen wäre. Fraglich ist danach, ob der satzungsmäßige Sitz im deutschen Recht dem Gründungsort der juristischen Person im russischen Recht entspricht. Grundsätzlich gilt für den satzungsmäßigen Sitz die Wahlfreiheit. Sie ist aber, beispielsweise für die Aktiengesellschaft, gemäß § 5 Abs. 2 AktG auf den Ort, an dem sich der Betrieb, die Geschäftsleitung oder die Hauptverwaltung befindet, eingeschränkt. Bezogen auf die Aktiengesellschaft liegt daher ein gravierender Unterschied zum russischen Gründungsort vor.

4. Allerdings darf für einen Vergleich nicht außer acht gelassen werden, daß entgegen der angedeuteten russischen Rechtslage das Plenum des Obersten Gerichts der Russischen Föderation und das Plenum des Obersten

Arbitragegerichts der Russischen Föderation beschlossen haben, daß Art. 54 Punkt 2 des Zivilgesetzbuchs bis zur Neuregelung der Registrierung juristischer Personen nicht anzuwenden sei. Vielmehr gelte weiterhin der Ort, an dem das ständig handelnde Organ der juristischen Person vertreten sei, als Sitz der juristischen Person.²⁹

Das Ergebnis, das der oben genannte Beschluß erzielt, indem er die Gesetzeslücke schließt, ist nicht unumstritten, aber für die Rechtsanwendung bis zur Einführung des oben genannten Gesetzes verbindlich.³⁰

Das bedeutet, daß der allgemeine Gerichtsstand einer juristischen Person dort besteht, wo ihr ständig handelndes Organ ist, also wo Vorstand oder Direktor des Unternehmens tätig sind.³¹ Damit kann der allgemeine Gerichtsstand der Artt. 212 Punkt 1 und 25 Punkt 1 Arbitrageprozeßkodex anderes zu bestimmen sein als nach der grundsätzlichen Regel des § 17 I 1 ZPO, entspricht aber der subsidiär anwendbaren Bestimmung von § 17 I 2 ZPO oder auch dem engen Begriff des satzungsmäßigen Sitzes nach § 5 II AktG. Darüber hinaus ist die Lösung des russischen Rechts vergleichbar mit dem allgemeinen Gerichtsstand nach § 53 I 1 EuGVÜ in Verbindung mit dem deutschen IPR.

III.

Obwohl also aus russischer Sicht ein Rückgriff auf an sich veraltete Regeln des Zivilgesetzbuchs von 1964, stellt die Lösung der höchstrichterlichen Rechtsprechung im Ergebnis keine „sowjetische“ Bestimmung des allgemeinen Gerichtsstands juristischer Personen dar, sondern kann in einigen Fällen durchaus vergleichbar sein mit dem allgemeinen Gerichtsstand der juristischen Person im deutschen Recht. Inwiefern die Bestimmung des allgemeinen Gerichtsstands, die sich aus Artt. 212 Punkt 1 und 25 Punkt 1 Arbitrageprozeßkodex in Verbindung mit Art. 54 Punkt 2 des Zivilgesetzbuchs nach Einführung eines Gesetzes über die Registrierung von juristischen Person ergeben könnte, einen neuen Weg gehen wird, bleibt abzuwarten.

¹ *Sobranie zakonodatel'stva Rossijskoj Federacii*, 1995, Nr. 19, St. 1709.

² Zivilprozeßkodex der RSFSR von 1964, zuletzt geändert am 4. Januar 1999 durch föderales Gesetz Nr. 3 - FZ.

³ *Musin/Cečina/Cečot*, *Graždanskij process*, Moskau 1996, S. 464.

⁴ *Jakovlev/Jukov*, *Kommentarij k Arbitražnomu processual'nomu kodeksu Rossijskoj Federacii*, Moskau 1998, 2. Auflage, Art. 25, S. 68-69; *Gukasjan/Taranenko*, *Arbitražnyj Process*, Moskau 1996, S. 61.

⁵ *Jakovlev/Jukov*, a. a. O. [s. o. En. 4], Art. 212, S. 468; *Boguslavskij*, *Meždunarodnoe častnoe pravo*, Moskau 1998, 3. Auflage, S. 353, bezeichnet dies auch als „meždunarodnaja podsudnost“, verwendet also für die internationale Zuständigkeit denselben Begriff wie bei der örtlichen Zuständigkeit.

⁶ *Jakovlev/Jukov*, a. a. O. [s. o. En. 4].

⁷ So wohl *Jakovlev/Jukov*, a. a. O. [s. o. En. 4].

⁸ Arbeitsentwurf der Kommission für die Ausarbeitung von Vorschlägen zur Änderung oder Ergänzung des Arbitrageprozeßkodex vom 30. April 1999.

⁹ Vgl. S. 247 des Entwurfs.

¹⁰ *Schack*, *Internationales Zivilverfahrensrecht*, München 1996, Rn. 250.

¹¹ vgl. *Staudinger/Großfeld*, *IntGesR*, Berlin 1984, 12. Auflage, Rn. 18 ff.; *Soergel/Lüderitz*, *EGBGB*, Stuttgart 1983, 11. Auflage, Vor Art. 7 EGBGB, 199; Belgien, Art. 196, 197 c. com., Frankreich, Art. 1837 cc idF des Gesetzes 78-9 v. 4. 1. 1978, Luxemburg, Art. 158, 159 Gesetz v. 10. 8. 1915, Österreich, § 10 IPRGesetz v. 15. 6. 1978.

¹² *Soergel/Lüderitz*, *EGBGB*, a. a. O. [s. o. En. 11], Vor Art. 7, Rn. 200; England, USA, Skandinavien, Spanien. Auch im russischen IPR ist für die Rechtsfähigkeit der juristischen Person das Recht ihrer Gründung maßgeblich, vgl. Art. 161 Punkt 1 Grundlagen der Zivilgesetzgebung der UdSSR, V SND i VS SSR 1991/II.

¹³ *Schack*, a. a. O. [s. o. En. 10], Rn. 251.

¹⁴ *Staudinger/Großfeld*, *IntGesR*, a. a. O. [s. o. En. 11], Rn. 42 ff.; *Firsching/von Hoffmann*, *Internationales Privatrecht*, München 1995, 4. Auflage, S. 254.

¹⁵ *Abova/Kabalkin/Mozolin*, Graždanskij Kodeks RF Cast' pervaja, Naučno-practičeskij kommentarij, Moskau 1996, S. 113.

¹⁶ *Jakovlev/Jukov*, a. a. O [s. o. En. 4], S. 72.

¹⁷ Teil 1 des Zivilgesetzbuchs vom 21. Oktober 1994, Sobranie zakonodatel'stva 1994 Nr. 32, st. 3301.

¹⁸ Gesetz der RSFSR „Über die Bestätigung des Zivilgesetzbuches der RSFSR“ vom 11. 6. 1964 in VVS RSFSR Nr. 24 v. 18. 6. 1964, st. 406.

¹⁹ *Sadikov*, Kommentarij k Graždanskomu Kodeksu RF, Časti pervoj, Moskau 1997, S. 89; *Braginskij*, Kommentarij Časti pervoj Graždanskogo Kodeksa RF, Moskau 1996, S. 107.

²⁰ *Flejšic/Ioffe*, Kommentarij k GK RSFSR, Moskau 1970, 2. Auflage, S. 57; *Ioffe/Tolstoj*, Novyj Graždanskij Kodeks RSFSR, Leningrad 1965, S. 53; *Bratus'/Sadikov*, Kommentarij k Graždanskomu Kodeksu, Moskau 1982, 3. Auflage, S. 60; *Genkin*, Sovetskoe graždanskoe pravo, Moskau 1961, S. 41.

²¹ *Stein-Jonas/Schumann*, ZPO, Tübingen 1993, 21. Auflage, § 17 Rn. 9.

²² *Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann/Hartmann*, ZPO, München 1996, 54. Auflage, § 17 Rn. 2.

²³ *MüKo-Patzina*, ZPO, München 1992, § 17 Rn. 9.

²⁴ *Kropholler*, IZVR Bd. I Kap. III Handbuch des Internationalen Zivilverfahrensrechts, Rn. 278; *Geimer*, Rn. 1274.

²⁵ BGHZ 53, 181, 183; 78, 318, 334; OLG Hamburg, RIW 1988, 816; OLG Hamburg NJW 1986, 2199; BayObLG DB 1986, 1325, 1326.

²⁶ Vom 21. Oktober 1994, Sobranie zakonodatel'stva 1994, Nr. 32, st. 3302.

²⁷ V RSFSR 1990, Nr. 30, st. 418; 1992, Nr. 34, st. 1966; 1993, Nr. 32, st. 1231 u. 1256.

²⁸ Bestätigt durch den Ukaz des Präsidenten vom 8. 7. 1994 Nr. 1482, Sobranie zakonodatel'stva 1994, Nr. 11, st. 1194.

²⁹ Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts der Russischen Föderation und des Plenums des Obersten Arbitragegerichts der Russischen Föderation vom 1. Juli 1996, Nr. 6/8 Punkt 21, Zakon, 11/96, S. 95, 98.

³⁰ *Sergeev/Tol'stoj*, Graždanskoe pravo čast' pervaja, Moskau 1998, 3. Auflage, S. 128.

³¹ *Braginskij*, a. a. O. [s. o. En. 19], S. 107.

Nadja Marschhausen, Institut für Osteuropäisches Recht, Universität Kiel, z. Zt. Rechtsreferendarin

Die russische Sicherungsübereignung: ein Rechtsinstitut zwischen Kreditpraxis und Rechtsprechung

Kreditgeschäfte gehören auch in der russischen Bank- und Finanzwirtschaft zu den alltäglichen Transaktionen. Der vorleistende Kreditgeber vertraut dabei in Anlehnung an den lateinischen Stamm-begriff *credere* auf die Zuverlässigkeit seines Vertragspartners. Wie die Erfahrung aber lehrt, kann jedes Vertrauen enttäuscht werden. Der Kreditgeber ist daher bestrebt, für seine Forderung gegen den Kreditnehmer eine Sicherheit zu erlangen. Realsicherheiten, die dem Kreditgeber ein Zugriffsrecht auf Vermögensgegenstände des Schuldners gewähren, stehen dabei mit Blick auf die instabilen (geld)wirtschaftlichen Verhältnisse in Rußland im Vordergrund der Bemühungen.

In Abgrenzung zur dinglichen Pfandbelastung kennt das deutsche Kreditsicherungsrecht als Realsicherheit auch die sicherungsweise Übertragung des Vollrechts (Eigentum), die sog. Sicherungsübereignung. Hierbei läßt sich der Gläubiger zur Sicherung seiner Forderung einen Vermögensgegenstand übertragen, um auf die übereignete Sache im Falle der Nichterfüllung der gesicherten Forderung befriedigungshalber zurückzugreifen.¹ Die Zulässigkeit von Sicherungseigentum ist hingegen im russischen Zivilrecht heftig umstritten; dabei stehen sich Kreditpraxis und Rechtsprechung scheinbar unversöhnlich gegenüber.

1. Historischer Hintergrund

Historischer Hintergrund dieser Auseinandersetzung ist die frühe sowjetische Rechtslehre in den 30er Jahren.² Angeregt durch die Entwicklung neuer Formen dinglicher Kreditsicherheiten in Deutschland (insbesondere durch das auf dem 31. und 32. Deutschen Juristentag 1913 / 1914 diskutierte Registerpfand) setzte auch in Rußland die Debatte über das sog. fiduziarische Pfand (Sicherungseigentum) ein. Daß dieser Reformansatz letztlich ergebnislos abgebrochen wurde, lag maßgeblich

an der Stellungnahme des führenden sowjetischen Zivilrechtsgelehrten *Venediktov*. Dieser bezeichnete das Rechtsinstitut des Sicherungseigentums in geradezu vernichtender Weise als in sich widersprüchlich und kritisierte die daraus folgende Zweideutigkeit des Eigentumsbegriffs. Daß Venediktov die Verankerung der Sicherungsübereignung in der sowjetischen Gesetzgebung resolut ausschloß, blieb nicht ohne nachhaltige Wirkung auf die damalige Rechtswissenschaft. Erst die mit den Wirtschaftsreformen zu Beginn der 90er Jahre entstandenen Kreditbedürfnisse vermochten es, die Sicherungsübereignung wieder in die juristische Diskussion einzubringen. Dabei unterlief der Rechtsprechung wie der Rechtslehre m. E. ein folgenschwerer Fehler: Man ließ eine neue Kreditpraxis, z. B. im Moskauer Stadtgebiet Wohnungen zur Darlehenssicherung sicherungsweise auf die Banken zu übertragen³, zunächst bis zur Mitte der 90er Jahre gewähren, bis schließlich eine kritische Auseinandersetzung mit diesem neuen Rechtsinstitut einsetzte.

Das Oberste Arbitragegericht der RF in Moskau hatte relativ häufig Gelegenheit, sich mit den in der Kreditpraxis anzutreffenden Formen der Sicherungsübereignung auseinanderzusetzen. Anhand der veröffentlichten höchstrichterlichen Urteile lassen sich im wesentlichen zwei verschiedene Vertragskonstruktionen der Sicherungsübereignung als atypische Pfandvereinbarungen ausmachen: die bedingte Übereignung von Vermögensgegenständen an den Pfandgläubiger und die Vereinbarung eines Rükckerwerbsrechts (*vykupnoje soglašenije*) zugunsten des Verpfänders für den Fall der ordnungsgemäßen Erfüllung der gesicherten Forderung. Übereinstimmung besteht bei beiden Vertragskonstruktionen insoweit, als das Oberste Arbitragegericht deren Verwendung in der Kreditpraxis bislang mit aller Entschiedenheit entgegengetreten ist. Die dabei zu Tage getretene Vorge-

hensweise und juristische Argumentation verdient allerdings einer näheren Betrachtung:

2. Bedingte Sicherungsvereinbarungen

Die *Entscheidungen No. 1567 / 96 und No. 1692 / 96* des Obersten Arbitragegerichts⁴ betreffen die Zulässigkeit von Pfandverträgen mit aufschiebend bedingten Sicherungsvereinbarungen. Hierbei hatten die Streitparteien im wesentlichen Vereinbarungen getroffen, wonach bestimmte Vermögensgegenstände des Verpfänders im Falle der Nichterfüllung der gesicherten Kreditforderung automatisch in das Eigentum des Pfandgläubigers übergehen sollten. Das Oberste Arbitragegericht erklärte die Pfandverträge wegen Gesetzeswidrigkeit für unwirksam und führte zur Begründung aus, daß das Pfandrecht entsprechend seiner Definition in Art. 334 Abs. 1 ZGB bei Nichterfüllung der gesicherten Verbindlichkeit den Pfandgläubiger nur zur Befriedigung durch Verwertung des Pfandgegenstandes berechtige. Dabei habe sich der Pfandgläubiger zwingend des Verwertungsverfahrens zu bedienen, wie es in Art. 349 ZGB im Wege der öffentlichen Versteigerung gesetzlich geregelt ist. Andere Möglichkeiten, Befriedigung aus dem Pfandgegenstand zu erlangen, sehe die Gesetzgebung nicht vor.

Dieser Urteilsbegründung ist hinsichtlich der Charakterisierung des Pfandrechts als dingliches Verwertungsrecht zuzustimmen. Rechtshistorisch hat sich das russische Pfandrecht in seiner über 600jährigen Tradition, ähnlich wie das Pfandrecht in den Staaten Westeuropas, zu einem Recht an fremden Sachen entwickelt. Noch bis ins 18. Jahrhundert hinein existierte ausschließlich das sog. **Verfallspfand**, wo das verpfändete Vermögen bei Nichterfüllung der gesicherten Forderung in das Eigentum des Pfandgläubigers fiel. Aufbauend auf ein Reformgesetz von 1737 brach schließlich der Zivilkodex im Svod Zakonov von 1835 mit dieser Tradition und führte für alle Pfandarten die Gläubigerbefriedigung im Wege der Pfandverwertung ein. Die neuerliche Gestattung aufschiebend bedingter Sicherungsvereinbarungen hätte diese Entwicklung negiert.

Zurückhaltung drängt sich jedoch hinsichtlich der vom Arbitragegericht zum Ausdruck gebrachten Ansicht auf, das Pfandrecht sei die einzig zulässige Form von Sicherheiten an Vermögenswerten. Unzweifelhaft stützte sich das Gericht hierbei auf den gemeinsamen Plenarbeschluß der Obersten Gerichte Nr. 6 / 8 „Über einige mit der Inkraftsetzung des Ersten Teils des ZGB verbundene Fragen“ vom 1. Juli 1996.⁵ Dort findet sich in Pkt. 46 Abs. 2 die knappe Feststellung, daß eine Eigentumsübertragung an den Gläubiger einer Forderung zum Zwecke der Erfüllungssicherung unzulässig sei, „weil die gegenwärtige Gesetzgebung Rußlands Sicherungsvereinbarungen solchen Inhalts nicht vorsehe“.

Dieser Hinweis auf die **fehlende gesetzliche Regelung** der Sicherungsübereignung löste selbst bei den traditionell dem Gesetzespositivismus verpflichteten russischen Juristen Verwunderung aus.⁶ Denn war nicht erst das Kapitel über Erfüllungssicherungen im neuen ZGB mit der bislang unbekanntenen Generalklausel in Art. 329 Abs.1 ZGB versehen worden, wonach die Erfüllung von Verbindlichkeiten durch Vertragsstrafe, Pfand, Zurückbehaltung, Bürgschaft, Bankgarantie, Draufgabe oder „auf andere vertraglich geregelte Weise“ gesichert werden kann? Es schien, als habe die in Art. 421 ZGB proklamierte Vertragsfreiheit in den Augen der Rechtsprechung ein gesteigertes Kontrollbedürfnis entfacht.

Dem vorwiegend in den ersten Entscheidungen erhobenen Einwand der fehlenden gesetzlichen Regelung fügte das Oberste Arbitragegericht in der Folgezeit eine weitere Argumentation hinzu. In der *Entscheidung No.*

*3328 / 97*⁷ hatte eine Aktiengesellschaft mit der Bank einen Pfandvertrag abgeschlossen, wonach letztere im Falle der Nichterfüllung der gesicherten Forderung befriedigungshalber das Eigentum an insgesamt 28 verpfändeten Kraftfahrzeugen erhalten sollte. Das erstinstanzliche Arbitragegericht der Republik Karelien sah keinen Anlaß, der Bank das Eigentum an den Fahrzeugen nach Fälligkeit der Kreditforderung abzusprechen. Das Oberste Arbitragegericht hingegen wies in seiner Begründung zur Unwirksamkeit dieses Pfandvertrages darauf hin, daß eine derartige Form der Befriedigung des Pfandgläubigers gesetzlich nicht vorgesehen sei. Darüber hinaus führte das Gericht, ebenso wie in den späteren *Entscheidungen No. 2419 / 97, No. 5246 / 97*⁸ aus, daß eine Befriedigung erfüllungshalber durch Übereignung von Vermögen durch die Formen der Abstandsleistung und Novation abschließend geregelt sei und diese Rechtsinstitute nicht mittels der Sicherungsübereignung umgangen werden dürften.

Gemäß Art. 409 ZGB kann nach Vereinbarung der Parteien ein Schuldverhältnis erlöschen, indem an Stelle der geschuldeten Erfüllung ein sog. Abstandsentsgelt (*otstupnoje*)⁹ geleistet wird, z. B. durch Übertragung von Sachen in das Eigentum des Gläubigers. Gleiche Rechtswirkung tritt ein, wenn die Parteien vereinbaren, das bisherige Schuldverhältnis durch ein neues anderen Inhalts zwischen denselben Personen zu ersetzen, sog. Novation (Art. 414 ZGB, *novazija*). Beide Normen beruhen auf der Überlegung, den Parteien die Möglichkeit der Umgestaltung des ursprünglichen Schuldverhältnisses einzuräumen, wenn das Interesse an dessen vereinbarter Erfüllung nachträglich fortfällt.

Umgeht aber die Sicherungsübereignung tatsächlich diese Formen einer Leistung an Erfüllung Statt? Die Sicherungsübereignung bezweckt wesentypisch eine Erfüllungssicherung, derzufolge das Interesse an der Hauptforderung im Vordergrund steht und die Eigentumsübertragung lediglich eine Absicherung oder Reserve für den Fall der Nichterfüllung beinhaltet. Ähnlich einer aufschiebenden Bedingung bedeutet dies aber nicht, daß das Hauptschuldverhältnis bereits im Moment der Sicherungsvereinbarung erlöschen soll. Denn keine der Vertragsparteien hat bereits zu diesem Zeitpunkt sichere Kenntnis darüber, daß der Sicherungsfall eintreten wird und will daher auch an der eigentlichen Erfüllung des Schuldverhältnisses (noch) festhalten. Eigenartigerweise scheint davon selbst das Oberste Arbitragegericht überzeugt zu sein, jedenfalls deuten darauf Formulierungen hin wie „Vereinbaren die Parteien das Erlöschen des Kreditvertrages im Wege einer Abstandsleistung, so ist der Wille der Parteien nicht auf die Sicherung der Kreditverbindlichkeit gerichtet“. Warum das Gericht aus dieser Erkenntnis nicht auch den Schluß zieht, daß bei wesentypisch verschiedenen Rechtsinstituten auch keine Umgehungsgefahr droht, ist unverständlich. Der durch die oberste Rechtsprechung erhobene Einwand der Gesetzesumgehung läuft daher m. E. ins Leere.

Der vom Obersten Arbitragegericht vorgebrachte Einwand der Gesetzesumgehung verdient über die Rechtsinstitute der Abstandsleistung und Novation hinaus eine nähere Betrachtung. So könnten der Sicherungsübereignung anderweitige zwingende Normen oder Schutzmechanismen des ZGB entgegenstehen.

Dies gilt in erster Linie für den typischen Übergabeverzicht am Sicherungsvermögen. Mangels eines Besitzpfandprinzips steht dem aber kein zwingendes pfandrechtl. Publizitätserfordernis gegenüber und auch die Vorschriften über den Eigentumserwerb gestatten den

Parteien, auf die Übergabe als konstitutive Erwerbsvoraussetzung zu verzichten (Art. 223 Abs. 1 ZGB).

Des weiteren droht auch keine Umgehung der Formvorschriften für Pfandverträge. Die staatliche Registrierung gilt als strengstes Formerfordernis gemäß Art. 164 i. V. m. Art. 131 ZGB für alle auf Immobilien bezogenen Rechtsgeschäfte, also für Verpfändung und Eigentumserwerb gleichermaßen. Der einfachen Schriftform bedürfen nach Art. 161 Abs. 3 ZGB alle Rechtsgeschäfte zwischen bzw. mit juristischen Personen oder über Vermögenswerte ab dem Zehnfachen des gesetzlichen Mindestlohns. Angesichts des vergleichsweise niedrigen Mindestlohns in Rußland¹⁰ erfaßt letztere Regelung mit Ausnahme der Alltagsgeschäfte nahezu sämtliche Kreditvereinbarungen und damit auch die unterschiedlichen Formen der Erfüllungssicherung. Eine dem deutschen Recht vergleichbare Schutzfunktion kommt den Formvorschriften in Rußland ohnehin nicht zu. Sie dienen einzig dem Zweck der vorbeugenden Beweissicherung des Vertragsinhaltes für eventuelle Streitfälle.¹¹

3. Rückerwerksvereinbarungen

Die *Entscheidungen No. 6202 / 97, No. 1171 / 98* beschäftigen sich mit der Zulässigkeit von Sicherungsübereignungen an den Kreditgeber, bei denen der anderen Partei zugleich das Recht eingeräumt wird, das Vermögen bei Rückzahlung der Kreditforderung rückzuerwerben.¹² Im Unterschied zu auflösend bedingten Übereignungen fällt damit das Eigentum an den Kreditnehmer nicht automatisch, sondern nur bei Ausübung des schuldrechtlichen Erwerbsrechts zurück. Das Oberste Arbitragegericht erhob gegen diese Vereinbarungen den Einwand, daß es sich hierbei um eine verdeckte Verpfändung handele und schlußfolgerte daraus deren Nichtigkeit als vorgetäuschte Rechtsgeschäfte.

Verdeckte Rechtsgeschäfte, bei denen die Parteien einen anderen Rechtserfolg bezwecken, sind gemäß Art. 170 Abs. 2 S. 1 ZGB nichtig. Das Oberste Arbitragegericht greift mit diesem Einwand (unbeabsichtigt) die gleichlautende Kritik an der Entwicklung der deutschen Sicherungsübereignung¹³ auf und nimmt damit im Gegensatz zum Reichsgericht, das von Anfang an keine Zweifel an der Zulässigkeit der Sicherungsübereignung aufkommen ließ und deren gewohnheitsrechtlicher Anerkennung den Weg bereitete, eine weniger reformorientierte Grundhaltung ein.

Doch bezwecken die Parteien bei der Sicherungsübereignung tatsächlich einen anderen Rechtserfolg, indem die Eigentumsübertragung nur formal vollzogen, in Wirklichkeit aber ein verdecktes Pfandrecht beabsichtigt ist?¹⁴ Das Wesen der Sicherungsübereignung ist vielmehr durch eine funktionale Aufteilung der Eigentumsposition gekennzeichnet: Während das dem Eigentümer obliegende Verwertungsrecht sicherungshalber zum Gläubiger hinüberwandert, verbleiben die sonstigen Befugnisse beim Sicherungsgeber. Das Belassen der materiellen Vermögenssubstanz beim eigentlichen Eigentümer wird demnach von den Parteien bewußt vorgenommen. Lassen sich die Parteien auf diese Funktionsteilung ein, so kann daraus m. E. jedenfalls nicht zwingend gefolgert werden, daß ein verdecktes Pfandrecht im Mittelpunkt des Vertragszwecks steht.

Dem Einwand des verdeckten Rechtsgeschäfts naheliegend, bestimmt Art. 170 Abs. 1 S. 1 ZGB auch die Nichtigkeit sog. **Scheingeschäfte**, bei denen die Parteien mit dem vorgenommenen Rechtsgeschäft keinerlei Rechtserfolg beabsichtigen. Auf diesen Nichtigkeitsgrund griff

das Oberste Arbitragegericht z. B. in der *Entscheidung No. 5246 / 97* zurück.¹⁵

Auch dieser Argumentation gegen die Zulässigkeit der Sicherungsübereignung stehen Bedenken gegenüber: Die Ernsthaftigkeit der Eigentumsübertragung bei der Sicherungsübereignung ist nicht allein deswegen zu bezweifeln, weil das eigentliche Interesse der Parteien darauf gerichtet ist, daß das Eigentum an den Rechtsvorgänger wieder zurückfällt. Jede Sicherheit ist dem Charakter nach eine subsidiäre Befriedigung des Erfüllungsinteresses des Gläubigers. Dabei darf es m. E. keinen Unterschied machen, ob es sich um das Pfandrecht als beschränktes Recht oder um das Eigentum als Vollrecht handelt. Welche konkreten Beweggründe das Oberste Arbitragegericht zum Einwand des Scheingeschäftes bewogen haben, ergibt sich aus der zitierten Entscheidung leider nicht.

4. Neue Bestrebungen der Kreditpraxis

Obleich der aufgezeigten Unklarheiten in den Entscheidungsgründen ergibt sich aus den zitierten Rechtsstreitigkeiten, daß das Oberste Arbitragegericht eine strikt ablehnende Haltung gegenüber der Sicherungsübereignung einnimmt. Die Kreditpraxis hat diese Entwicklungstendenz zur Kenntnis genommen und in nahezu erfinderischer Weise die Rechtsbeziehungen umgestaltet. Die damit wohl bezweckte Verschleierung der Sicherungsübereignung stellt zumindestens für Gerichte der unteren Instanzen ein neues Problem dar, wie der folgende vor dem Bezirksstadtgericht Vyborgskaja / St. Petersburg geführte Rechtsstreit zeigt:

In der *Entscheidung No. 2-1003 / 97* hatte die Klägerin durch Vermittlung einer kommerziellen Kreditgesellschaft ein Bankdarlehen erhalten und die Kreditgesellschaft sich als Bürge gegenüber der Bank verpflichtet. Zugleich übereignete die Klägerin ihre Eigentumswohnung an den Bürgen, um für den Fall der Nichtrückzahlung des Darlehens dessen Rückgriffsanspruch zu sichern. Das Begehren der Klägerin richtete sich auf die Feststellung der Unwirksamkeit der Übereignung, weil dieser Vertrag sowohl ein Scheingeschäft als auch ein verdecktes Rechtsgeschäft darstelle. Das Gericht stellte hingegen, offensichtlich verwirrt durch das komplizierte Dreiecksverhältnis der Vereinbarungen, ohne nähere Begründung fest, daß die Eigentumsübertragung an der Wohnung ein selbständiges Rechtsgeschäft sei und wies damit der Klägerin das volle Risiko zu, ob sie aufgrund der Vereinbarungen das Eigentum letztlich wieder zurückerwerben wird.¹⁶

Bedenklich ist diese Entscheidung insoweit, als das Bezirksstadtgericht den Sicherungscharakter der Wohnungsübereignung verkannte. Ob die Übereignung die Erfüllung der Darlehensschuld sichert (so in den typischen Zwei-Personen-Verhältnissen) oder aber den Rückgriffsanspruch des Bürgen kraft *cessio legis* der Darlehensforderung, dürfte letztlich unerheblich sein. Erklärte die Rechtsprechung bislang Eigentumsübertragungen zum Zwecke der Erfüllungssicherung für unwirksam, so hätte m. E. das Bezirksstadtgericht zu keinem anderen Ergebnis kommen dürfen.

Die Verschleierungstaktik der Kreditpraxis trägt also durchaus Früchte. Es muß sich daher in den nächsten Jahren zeigen, ob die vormalis einheitliche Rechtsprechung zur Sicherungsübereignung droht, an den neuen Formen der Kreditpraxis aufzuweichen.

5. Zusammenfassung

Zusammenfassend läßt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine abschließende Stellungnahme zur Zulässigkeit der Sicherungsübereignung im russischen Zivilrecht abgeben. Die Rechtsprechung hat bislang diesem Rechtsinstitut Einwände entgegengehalten, die selbst nicht frei von Bedenken und Zweifeln sind. Auffällig ist dabei im Argumentationsstil, daß das Oberste Arbitragegericht auf immer wieder neue Begründungen für die vertretene Unzulässigkeit der Sicherungsübereignung zurückgreift und dadurch nur bedingt überzeugen vermag.

Ob sich in der ablehnenden Haltung eine gewisse Vorbildwirkung des neuen Niederländischen BGB zeigt, das in Art. 3:84 Abs. 3 das besitzlose Pfand an die Stelle der nunmehr unzulässigen Sicherungsübereignung setzte¹⁷, mag dahingestellt bleiben. Soll das russische Zivilrecht einen ähnlichen Weg beschreiten, so ist eine ausdrückliche Verankerung im ZGB nicht nur im Interesse der Rechtsklarheit geboten.¹⁸ Andernfalls werden sich Kreditpraxis und Rechtsprechung auch in den nächsten Jahren wie Hase und Igel im Wettlauf um die Zulässigkeit der Sicherungsübereignung messen.

¹ *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch / Quack*, Bd. 6 Sachenrecht, Anh. §§ 929-936 Rn. 4 m. w. N., München, 3. Auflage, 1997; *Weber*, *Kreditsicherheiten – Recht der Sicherungsgeschäfte*, § 8, München, 6. Auflage, 1998.

² Zur historischen Entwicklung *Budilov*, *Pfandrecht Rußlands und der BRD* (russ.), S. 68, St. Petersburg, 1993.

³ So *Sirotnina*, *Kredit gegen Pfand* (russ.), S. 70 f., Moskau, 1995.

⁴ Entscheidung No. 1597 / 96 vom 25. 6. 1996, verfügbar in *Online-Datenbank Garant*, Datengruppe *Praktika*; Entscheidung No. 1692 / 96 vom 22. 10. 1996, ebenda.

⁵ Text des Plenarbeschlusses in *Chozjaistvo i Pravo* No. 9 / 1996, S. 73 ff. ⁶ Gespräch der Autorin mit Rechtsanwalt Dr. *Budilov* in St. Petersburg am 10. 10. 1997.

⁷ Entscheidung No. 3328 / 97 vom 9. 12. 1997, *Online-Datenbank Garant*.

⁸ Entscheidung No. 2419 / 97 vom 30. 9. 1997, *Vestnik Vyšcevo Arbitražno Suda* No. 1 / 1998, S. 58 ff.; Entscheidung No. 5246 / 97 vom 9. 12. 1997, *Online-Datenbank Garant*.

⁹ Zur Rechtsfigur der Abstandsleistung *Šilochvost*, *Abstandsleistung – eine Möglichkeit der Erfüllungssicherung*, *Russkaja Justizija* No. 11 / 1998, S. 7 ff.

¹⁰ Der gesetzliche Mindestlohn beträgt seit der Denominierung zum 1. 1. 1998 83,49 Rubel (derzeit ca. 6,- DM).

¹¹ *Sadikov / Levšina*, *Kommentar zum Zivilgesetzbuch der RF – Erster Teil*, Art. 162 Anm. 3, S. 203, Moskau, 2. Auflage, 1997.

¹² Entscheidung No. 6202 / 97 vom 6. 10. 1998, *Vestnik Vyšcevo Arbitražno Suda* No. 1 / 1999, S. 59 f.; Entscheidung No. 1171 / 98 vom 6. 10. 1998, *Vestnik Vyšcevo Arbitražno Suda* No. 1 / 1999, S. 59 f.

¹³ Zur Entwicklung *Staudinger / Wiegand*, *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*, Drittes Buch Sachenrecht, Anh. §§ 929 ff. Rn. 51 ff., München, 13. Auflage, 1995; grundlegend RGZ 5, 181 ff. und RGZ 13, 200(201); auch *Weber* (s.o. Fn. 1), § 8 I.

¹⁴ Diesen Einwand greifen auf *Budilov* (s.o. Fn. 2), S. 84; *Sirotnina* (s.o. Fn. 3), S. 71; *Višnevskij*, S. 99, *Pfandrecht*, Moskau, 1995.

¹⁵ Entscheidung No. 5246 / 97 vom 9. 12. 1997, *Online-Datenbank Garant*.

¹⁶ Urteil vom 13. 6. 1997 in Kopie bei der Verfasserin; die Entscheidung wurde allerdings in zweiter Instanz aus prozessualen Gründen verworfen.

¹⁷ Vgl. *Hartkamp*, *Das neue niederländische BGB aus europäischer Sicht*, *RabelsZ* 1993, S. 677; *Wessels*, *Pfandrecht nach niederländischem Recht*, *ZEuP* 1996, S. 425 f.

¹⁸ Für die gesetzliche Regelung auch *S. Sarbaš*, *wiss. Mitarbeiter des Obersten Arbitragegerichts der Russischen Föderation*, Moskau, bei einem Vortrag auf der Kieler Tagung zu den Dinglichen Mobiliarsicherheiten in Osteuropa am 4. Juli 1998.

Dr. Maria Wilke, Institut für Osteuropäisches Recht, Universität Kiel

Zur Reform des Gesellschaftsrechts in Polen

In den letzten Jahren wurde in Polen zum ersten Mal seit Inkrafttreten des Handelsgesetzbuches von 1934¹ eine grundlegende Reform des Gesellschaftsrecht vorbereitet. Das deutsche Gesellschaftsrecht war dabei die Hauptquelle zur Inspiration der Entwurfsautoren. Berücksichtigt wurde auch die Notwendigkeit der Anpassung des polnischen Gesellschaftsrechts an das Recht der Europäischen Union.

Schon am Anfang der Vorbereitungsarbeiten tauchten viele Fragen auf, die einer Lösung bedurften, wie: soll die Novellierung des Gesellschaftsrechts nur durch tiefgreifende Änderungen des HGB oder eher durch die Verabschiedung eines gesonderten Gesetzes erfolgen. Man hat sich entschieden, das HGB außer Kraft zu setzen, einige seiner Institutionen jedoch wie: Prokura und Firma dem Zivilgesetzbuch einzufügen und ein neues Gesellschaftsgesetz vorzubereiten.² Ein weiteres Problem stellte das Verhältnis des Gesellschaftsrechts zum Zivilrecht dar. Es wurde eine beschränkte Autonomie des Gesellschaftsrechts angenommen: das ZGB findet auf die Ge-

sellschaften erst dann unmittelbare Anwendung, wenn die Vorschriften des Gesellschaftsrechts ihre Rechtsverhältnisse im konkreten Fall nicht regulieren.

Der Gesetzesentwurf³ stützt sich auf den Grundsatz, daß das Gesellschaftsrecht den Unternehmungsgeist fördern und die Sicherheit des Rechtsverkehrs gewähren soll. Aus diesem Grund wird der Willensautonomie der Parteien einer Handelsgesellschaft eine große Bedeutung zugesprochen.

Das neue Gesellschaftsgesetz – „Recht der Handelsgesellschaften“ genannt – wird anders als das HGB strukturiert werden. Der Gesetzesentwurf enthält 630 Artikel und besteht aus folgenden Titel und Abteilungen: Titel I - Allgemeine Bestimmungen, Titel II - Personengesellschaften (Abt. I - Offene Gesellschaft, Abt. II - Partnergesellschaft, Abt. III - Kommanditgesellschaft, Abt. IV - Kommanditgesellschaft auf Aktien), Titel III - Kapitalgesellschaften (Abt. I - Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Abt. II - Aktiengesellschaft), Titel IV - Verschmelzung, Teilung und Umwandlung der Gesellschaf-

ten (Abt. I - III), Titel V. - Strafvorschriften, Titel VI. - Übergangs- und Schlußbestimmungen, Änderungen der geltenden Gesetze.

Im allgemeinen Teil werden gemeinsame Fragen geregelt und einige Begriffe bekommen gesetzliche Definitionen. Eine Handelsgesellschaft wird sich durch zwei Faktoren auszeichnen: 1) Die Gesellschafter verpflichten sich, ein gemeinsames Ziel (Führung eines Unternehmens oder andere, durch das Recht zugelassene Tätigkeit) durch die Einbringung der Anteile zu verwirklichen, 2) Andere Mitwirkung der Gesellschafter wird nur dann obligatorisch, wenn der Gesellschaftsvertrag (Satzung) eine aktive Teilnahme an der Gesellschaftstätigkeit ausdrücklich bestimmt. Vorgesehen wird auch eine sogenannte „Vor-gesellschaft“ - eine Gesellschaft in der Organisationsphase, die die Rechts- und Prozeßfähigkeit noch vor der Eintragung ins Handelsregister erhält.

Die Gesetzesvorlage sieht zwei neue Typen der Handelsgesellschaften vor: Partnergesellschaft (als Personengesellschaft) und Kommanditgesellschaft auf Aktien (als Kapital-Personengesellschaft).

Die erste der Gesellschaften ist eine Form der Führung einer professionellen Tätigkeit durch Personen, die freie Berufe ausüben, wie Rechtsanwälte, Rechtsberater, Architekten, Ärzte, Wirtschaftsprüfer. Charakteristisch für diese Gesellschaft wird die Beschränkung oder Milderung der Haftung der Gesellschafter (Partner) für die mit der Berufstätigkeit der Partner nicht verbundenen Schulden (z.B. Investitionsschulden) oder der gesamtschuldnerischen Haftung für die mit der Berufstätigkeit der Partner verbundenen Schulden sein. Jeder Partner bleibt gleichzeitig jedoch verantwortlich für seine persönlich geleistete Dienstleistungen.

Die Konstruktion der zweiten Gesellschaft dient dem Schutz der Unternehmer, die sein Unternehmen durch die Emission der Aktien bereichern, aber die Gefahr der Übernahme durch Fremde vermeiden wollen. Diese Gesellschaft hat die Merkmale einer Personengesellschaft, wenn es um die Verhältnisse zwischen Komplementären geht, und die einer Kapitalgesellschaft, wenn es um Organe der Gesellschaft und Emission der Aktien geht.

Die Gesetzesvorlage bewahrt die bisherige Typen der Kapitalgesellschaften - Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaft, allerdings mit mehreren Änderungen.

Die Modifikationen betreffen vor allem die Aktiengesellschaft. Es ist die Folge der Entwicklung dieser Kapitalgesellschaften in den Ländern freier Marktwirtschaft sowie der Verabschiedung zahlreicher Gesetze in Polen in letzten Jahren, die sich in das HGB einmischten und das klassische Modell einer Aktiengesellschaft veränderten. Solche Zerstreung der Rechtsquellen führte zur Unvereinbarkeit mit dem HGB und verursachte mehrere Mißverständnisse in der Praxis. Die Aktiengesellschaft wird im ganzen im Gesellschaftsgesetz reguliert. Die Änderungen bezwecken die Modernisierung von alten und Einführung von neuen Prozeduren für die Bildung einer Aktiengesellschaft und ermöglichen mehr Flexibilität ihrer Tätigkeit. Gemäß der Anforderungen der EU wird das Recht der Aktionäre auf Information in den Entwurf festgelegt.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung darf nunmehr nicht nur zu wirtschaftlichen, sondern zu allen durch

Gesetze zugelassenen Zwecken errichtet werden. Der Mindestbetrag eines Stammkapitals wird auf 50.000 Zloty, der Mindestbetrag eines Anteils auf 500 (bisher 50) Zloty erhöht. Die Errichtung einer Einmann-GmbH wird genauer geregelt, um u.a. den möglichen Mißbrauch dieser besonderen Form auszuschließen. Die Veräußerung der Gesellschaftsanteile soll in schriftlicher Form mit notarieller Beurkundung der Unterschriften erfolgen (bisher war die schriftliche Form genügend).

Der Entwurf enthält keine Vorschriften zur stillen Gesellschaft, mit der Begründung der Autoren⁴, daß sie keine Handelsgesellschaft, sondern ein Rechtsgeschäft (Handelsvertrag) sei.

Erweitert sind die Bestimmungen über die Verschmelzung, Teilung und Umwandlung der Gesellschaften. Die neuen Lösungen sollen die schwächeren Gesellschaften vor dem Konkurs retten (durch Verschmelzung) und den großen und trägen Einmann-Gesellschaften des Staatsschatzes die Restrukturierung (durch Teilung) ermöglichen. Die neuen Vorschriften über Teilung der Gesellschaften, die die Richtlinien der EU erfüllen, sehen folgende Teilungsformen vor: 1) Übernahme, 2) Gründung neuer Gesellschaften, 3) Übernahme und Gründung, 4) Aussonderung. Die Umwandlung einer Gesellschaft darf in verschiedenen Wegen, schnell und kostensparend erfolgen.

Die Gesetzesvorlage wurde einer Diskussion im Kreise der Juristen - Wissenschaftler und Praktiker unterworfen⁵ und fand überwiegend ihre Zustimmung. Einzelne Kritiker weisen darauf hin,⁶ daß Polen sich weiter in einer Transformationsphase befindet, was eine beständige Regulierung des Gesellschaftsrechts erschwert. Die Kodifizierungsarbeiten dauern seit 1997 an und sind sehr fortgeschritten, was zu erwarten erlaubt, daß der Gesetzesentwurf noch in diesem Jahr dem Parlament (Sejm) vorgestellt wird.

¹ Das polnische Gesellschaftsrecht ist hauptsächlich im HGB von 1934 geregelt. Das HGB regelte ursprünglich neben den Handelsgesellschaften auch den Handelsstand und die Handelsgeschäfte. Im Jahre 1964 wurde das HGB durch die Einführungsbestimmungen zum Zivilgesetzbuch außer Kraft gesetzt, mit Ausnahme der Vorschriften über die OHG, die GmbH und AG und, hinsichtlich dieser Gesellschaften, der Vorschriften über das Handelsregister, über die Firma und die Prokura. 1991 wurde die KG ins HGB wieder eingeführt. Auf dieser Weise ist das HGB auf das Gesellschaftsrecht reduziert.

² Die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, sog. "zivile Gesellschaft" bleibt im ZGB (Art. 860 - 875). Auch das Handelsregister wird weiter im Gesetz über das Landesgerichtsregister von 1997 geregelt.

³ Veröffentlicht in: *Studia Prawnicze* 1-2/1998

⁴ *S. Soltysiński, A. Szajkowski, A. Szumański*, Begründung des Gesetzes - Handelsgesellschaftenrecht, *Studia Prawnicze* 1-2/1998, S. 143 - 173

⁵ *M. Paluch*, Bericht über die wissenschaftliche Landeskonferenz zur Reform des Gesellschaftsrechts am 29. 06. 1998, *Monitor Prawniczy*, 8/1998 S. 300 ff; *L. Gasiński*, Die Reform des Handelsgesellschaftsrechts, *Państwo i Prawo*, 4/99 S. 108 ff.

⁶ *M. Saffjan, J. Okolski, J. Brol, W. Opalski, M. Modrzejewska*, Stellungnahme zum Gesetzesentwurf - Handelsgesellschaftsrecht, „*Rzeczpospolita*“ vom 15. 07. 19998

Katarzyna Mol, München

Persönlichkeitsschutz im polnischen Zivilgesetzbuch

Rechte der Persönlichkeit im Spannungsfeld zur Pressefreiheit

Die bis zum Jahre 1981 durch die Zensur unterdrückte polnische Presse zeigt sich seit ihrer „Freiheitserlangung“ äußerst geschäftstüchtig und hat schnell begriffen, daß insbesondere Skandalberichte nicht selten mit enormen Auflagensteigerungen belohnt werden. Die vorschnelle Veröffentlichung von skandalträchtigen Berichten kann dabei zu Verletzungen der Persönlichkeitsrechte ihrer Protagonisten führen, über die unwahre Informationen verbreitet werden oder deren Privatleben unberechtigt offengelegt wird.

Wie in vielen anderen Rechtssystemen ist der Einzelne auch in Polen der Aggressivität der Medien nicht völlig ausgeliefert, zumal das polnische Recht – durch die Vorschriften verschiedener Rechtsgebiete – den Schutz der persönlichen Rechte und der Persönlichkeit des Menschen gewährleistet. Die größte Reichweite besitzen dabei die Normierungen des Zivilgesetzbuches¹ und die des Pressegesetzes², die dem von einer Pressepublikation Betroffenen differenzierte rechtliche Möglichkeiten der Vorgehensweise gegen die Presse bieten. Waren früher Klagen auf Schutz der Persönlichkeitsrechte nicht besonders häufig, so erfreut sich der Schutzmechanismus insbesondere nach der Novellierung des Zivilgesetzbuches im Jahre 1996³ einer steigenden Beliebtheit, was nicht zuletzt durch die zahlreichen – von der Öffentlichkeit gespannt verfolgten – Prozesse demonstriert wird⁴.

I. Problemdarstellung

Sensationsartikel verwischen jedoch nicht selten den Blick auf die andere Seite. So sind nicht nur die Interessen des Einzelnen vor rechtswidrigen Übergriffen der Presse geschützt: auch die Presse kann sich auf die von der Verfassung gewährleistete Freiheit der Presse (Art. 14 VRP⁵) und der Meinungsäußerung (Art. 54 Abs. 1 VRP) sowie auf ihre in Art. 1 PrG⁶ festgelegte Aufgabe im freiheitlich demokratischen Staat berufen. Damit ergibt sich im Falle einer beispielsweise ehrverletzenden Pressepublikation regelmäßig eine rechtliche Spannungslage, die das Gericht⁷ unter Berücksichtigung der Rechte beider Parteien zu lösen hat.

II. Gesetzliche Grundlagen

Der Schutz der Persönlichkeit wird zum einen durch einige Vorschriften der Polnischen Verfassung garantiert. Diese ist gem. Art. 8 Abs. 2 VRP, soweit sie nichts anderes bestimmt, unmittelbar anwendbar⁸ und gewährleistet u.a. die Würde des Menschen (Art. 30 VRP), den Schutz des Privat- und Familienlebens und der Ehre (Art. 47 VRP) sowie die Freiheit der Meinungsäußerung und die Erlangung und Verbreitung von Informationen (Art. 54 VRP).

Zum anderen schützt Art. 23 ZGB die „*persönlichen Rechtsgüter des Menschen*“. Damit ist nicht die „*Persönlichkeit*“ als solche - d.h. nicht ein allgemeines Persönlichkeitsgut der natürlichen oder rechtlichen Person - Gegenstand des Schutzes; das polnische Recht hat sich in Art. 23 ZGB vielmehr zugunsten der pluralistischen

Theorie der Persönlichkeitsgüter entschieden⁹, der ausdrücklich eine Vielzahl der persönlichen Güter als Schutzzobjekte in beispielhafter Aufzählung anerkennt. Dies wird auch vom Obersten Gericht anerkannt, nach dessen Rechtsprechung dürfe sich ein Urteil, das der Klage auf Schutz persönlicher Güter stattgibt, nicht auf ein allgemeines Verbot der Verletzung beschränken, sondern müsse das konkret verletzte Gut erwähnen und die zu unterlassende Handlung definieren¹⁰.

Der zivilrechtliche Schutz baut sich auf der Konstruktion des subjektiven Rechts auf. Danach dienen die Persönlichkeitsrechte einer Person dem Schutz ihrer persönlichen Güter, wobei jedem persönlichen Gut ein persönliches Recht entspricht. Dem von einer Pressepublikation Betroffenen wird jedoch nicht vor jeder Verletzung seiner Persönlichkeitsgüter Schutz gewährleistet, sondern nur dann, wenn die Verletzung eines bestimmten persönlichen Gutes sogleich die Verletzung des entsprechenden persönlichen Rechtes darstellt. Das Element, das über die Möglichkeit der Forderung des Schutzes entscheidet, ist damit die *Rechtswidrigkeit* des Handelns oder Unterlassens, das das bestimmte persönliche Gut verletzt oder gefährdet hat¹¹. Ob im Einzelfall ein Pressebericht persönliche Güter verletzt hat, bestimmen dabei nach der h.M. objektive Kriterien, d.h. die in der betroffenen Gesellschaft vorherrschenden rechtlichen, moralischen und sittlichen Anschauungen¹².

Da der Katalog der Persönlichkeitsgüter in Art. 23 ZGB nur beispielhaft ist, ergibt sich die Aufteilung der persönlichen Güter in *tradierte* – in Art. 23 ZGB explizit erwähnte – und *neue* Persönlichkeitsgüter, d.h. solche, die mit der Zeit aufgrund der gesellschaftlichen Veränderungen¹³ aus den tradierten persönlichen Gütern neu entwickelt und heute allgemein anerkannt sind. Die im Zusammenhang mit Presseartikeln wichtigsten persönlichen Güter sind:

1. Tradierte Persönlichkeitsgüter

a) Ehre

Die meisten Persönlichkeitsprozesse behandeln in Polen mögliche Verletzungen des persönlichen Gutes der Ehre¹⁴. Der Begriff der Ehre enthält die „äußere“ Ehre (den guten Namen) sowie die „innere“ Ehre (die persönliche Würde). Diese Unterscheidung entspricht der im Strafrecht üblichen Differenzierung zwischen einer Beleidigung (Art. 212 StGB¹⁵) und einer Verleumdung (Art. 216 StGB). Ob es im konkreten Fall anhand eines Artikels zu der Verletzung der Ehre gekommen ist, wird nach objektiven Kriterien, d.h. nach der Reaktion des „Durchschnittsbürgers“ beurteilt¹⁶. Dabei spielt der Sachgegenstand der Äußerung eine wesentliche Rolle, wobei gem. Art. 54 Abs. 1 VRP zwischen Tatsachenbehauptungen (Informationen) und Meinungsäußerungen zu unterscheiden ist. Unwahre Tatsachenbehauptungen stellen dabei immer, wahre Informationen grundsätzlich nie eine Verletzung der Ehre des Betroffenen dar¹⁷. Dagegen findet

die Freiheit der Meinungsäußerung gem. Art. 31 Abs. 3 VRP ihre Grenze stets bei der Ehre des anderen und den übrigen fremden persönlichen Gütern.

b) Name oder Pseudonym

Auch die Benutzung eines fremden Namens ohne die Zustimmung des Berechtigten stellt eine Verletzung eines persönlichen Gutes dar, insbesondere wenn sich der Betroffene für seine Anonymität ausgesprochen hat.

c) Recht am eigenen Bild und Briefgeheimnis

Das Verfügen über ein fremdes Bild bedarf gem. Art. 81 Abs. 1 UrhG¹⁸ grundsätzlich der Einwilligung der abgebildeten Person, wenn diese für die Abbildung nicht entlohnt wurde. Die Einwilligung ist u.a. dann nicht erforderlich, wenn es sich um ein Bildnis einer „allgemein bekannten Person“ handelt, das im Zusammenhang mit der ausgeführten Tätigkeit des Betroffenen, die zu dessen allgemeiner Bekanntheit geführt hat, zu Informationszwecken gefertigt worden ist (Art. 81 Abs. 2 Nr. 1 UrhG).

Das Briefgeheimnis ist weiter zu verstehen, als es seine Bezeichnung vermuten läßt, so daß nicht nur Briefe, sondern auch die mittels Fernmeldeanlagen übertragenen Nachrichten (z.B. Telefaxe, E-mails) der Geheimhaltung unterliegen. Gem. Art. 82 UrhG ist die Verbreitung von Korrespondenz nur mit Zustimmung des Briefadressaten möglich. Als Verletzung des Briefgeheimnisses kommen im Zusammenhang mit Pressedelikten vor allem die Kenntnisnahme des Inhalts eines fremden Briefes oder Telefongesprächs durch eine unberechtigte Person und die Verbreitung der erlangten Information in der Presse in Betracht.

2. „Neue“ Persönlichkeitsgüter und – rechte

a) Schutz des Privatlebens

Der technische Fortschritt und die damit verbundenen neuen Möglichkeiten des Eingriffs in den privaten Lebensbereich des Einzelnen haben in Polen zu einem Heranreifen des Bewußtseins im Hinblick auf den notwendigen Schutz der persönlichen Güter geführt. Die steigende Anzahl der aufgrund von Privatlebensverletzungen geführten Prozesse hat die Forderung nach einer klaren Regelung von Definitionen und Grenzen der Privatheit laut werden lassen. Die in Art. 47 VRP verankerte Generalklausel zum Schutz des Privatlebens stellt in Polen ein rechtliches *novum* dar, das bisher jeglicher Auslegung und Kommentierung entbehrt, so daß die Bedeutung der Rechtsprechung in dieser Materie nicht überschätzt werden darf. Trotz dieses weiten Ermessensspielraums der Gerichte, kann man die Existenz eines neuen allg. akzeptierten persönlichen Gutes in Gestalt des *privaten Lebensbereiches* bejahen¹⁹. Dabei wird nach der Schutzintensität zwischen der Intimsphäre und der Privatsphäre im Leben des Einzelnen unterschieden. Die Intimsphäre, der Tatsachen und Erlebnisse zugeordnet werden, die nicht einmal den nächsten Personen des Betroffenen offenbart sind, wird *absolut* geschützt. Dagegen unterliegt die Privatsphäre nicht einer solch strengen Geheimhaltung und erstreckt sich auf den gesamten verbleibenden Bereich des Privat- und Familienlebens; das Interesse Dritter an Informationen aus dieser Sphäre stellt damit nicht sogleich ein rechtswidriges Handeln dar.

Der *private Lebensbereich* des Einzelnen wird desweiteren auch gem. Art. 14 Abs. 6 PrG vor unberechtigten Veröffentlichungen – soweit diesen der Betroffene nicht zugestimmt hat – geschützt, es sei denn, daß sich die Veröffentlichung unmittelbar mit der öffentlichen Tätig-

keit des Betroffenen verbindet²⁰. Dabei wird der private Lebensbereich i.S.d. eben besprochenen Privatsphäre ausgelegt, so daß ein Eindringen eines Journalisten in die Intimsphäre auch gem. Art. 14 Abs. 6 PrG niemals gerechtfertigt werden kann²¹.

b) Schutz der Verehrung des Andenkens nahestehender Verstorbener – „Totenkult“

Dieses persönliche Gut wurde vom SN erstmals im Jahre 1975 unmittelbar aus Art. 23 ZGB abgeleitet²². Das Recht, das dieses neue persönliche Gut des Totenkults widerspiegelt, ist nach allg. Ansicht die Grundlage dafür, den Leichnam zu beerdigen, ein Grabmal zu errichten und zu pflegen, die religiösen Zeremonien abzuhalten sowie das Andenken an den Verstorbenen vor Verletzungen, z.B. auch durch die Presse zu schützen. Viele Prozesse werden in diesem Bereich zum Schutz der Ehre des Verstorbenen vor einer nachteiligen Darstellungsweise beispielsweise in einem Film geführt, die den Verstorbenen in einem falschen Licht erscheinen läßt. Dabei handelt es sich interessanterweise gerade nicht um ein postmortales Persönlichkeitsgut des Verstorbenen selbst, das lediglich zur Geltendmachung übertragen wird, sondern um ein eigenes persönliches Gut der Angehörigen.

III. Haftung für die Persönlichkeit verletzende Pressepublikationen

1. Allgemeine Voraussetzungen der Haftung

Ob im konkreten Fall ein Presseartikel die Haftung der nach Art. 38 PrG Verantwortlichen auslöst, hängt von der Bejahung der folgenden drei Fragen ab:

1. Liegt im konkreten Fall überhaupt ein persönliches Gut vor?
2. Ist i.S.d. Art. 24 § 1 ZGB eine Gefährdung oder Verletzung dieses konkreten persönlichen Gutes einer Person eingetreten?
3. Hatte die Gefährdung oder Verletzung dieses Gutes einen rechtswidrigen Charakter?

Zu (3.) ist anzumerken, daß gem. Art. 24 § 1 S. 1 ZGB die Rechtswidrigkeit der Gefährdung oder Verletzung eines persönlichen Gutes grundsätzlich vermutet wird. Der Beklagte hat jedoch die Möglichkeit zu beweisen, daß im konkreten Fall Umstände vorgelegen haben, die die Rechtswidrigkeit seiner Handlung ausgeschaltet haben. Als solche Rechtfertigungsgründe kommen nach allg. Ansicht a) das Handeln im Rahmen der Rechtsordnung oder in Ausübung eines subjektiven Rechts, b) die Einwilligung des Berechtigten sowie c) das Handeln zur Wahrung eines berechtigten privaten oder gesellschaftlichen Interesses²³ in Betracht.

2. Ansprüche

Wird im Einzelfall festgestellt, daß ein Presseartikel fremde persönliche Güter verletzt hat, so stehen dem Betroffenen sowohl immaterielle als auch materielle Ansprüche zu, wobei lediglich die vermögensrechtlichen Ansprüche gem. Art. 117 § 1 ZGB der Verjährung unterliegen und damit diese Differenzierung bedingen. Begründet das rechtswidrige Handeln lediglich die Gefährdung eines persönlichen Gutes, so kann der Betroffene die Unterlassung (Art. 24 § 1 S. 1 ZGB) fordern. Hat das rechtswidrige Handeln bereits ein konkretes persönliches Gut verletzt, so stehen weitere immaterielle Ansprüche zur Verfügung; zum einen die Ansprüche auf Beseitigung der Folgen²⁴ (Art. 24 § 1 S. 2 ZGB) oder auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Verletzung. Zum anderen können aber auch presserechtliche Ansprüche auf Veröffentlichung einer Richtigstellung (Artt. 31 Nr. 1,

39 Abs. 1 PrG) oder einer Antwort (Artt. 31 Nr. 2, 39 PrG) geltend gemacht werden.

In dem Fall, daß die rechtswidrige Verletzung eines persönlichen Gutes zu einem materiellen Schaden geführt hat, kann der Verletzte gem. Art. 24 § 2 ZGB Schadensersatz nach den allgemeinen Grundsätzen (Artt. 361ff ZGB) verlangen. Daneben kann der Betroffene gem. Artt. 24 § 3 i.V.m. 448 ZGB für das erlittene Unrecht eine Wiedergutmachung in Geld oder alternativ dazu die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages für einen von ihm anzugebenden gesellschaftlichen Zweck fordern. Zwar setzt Art. 448 ZGB seit seiner Novellierung im Jahre 1996 nicht mehr das Verschulden des Täters voraus, doch erfordert u.a. der Schutz der Pressefreiheit, daß der Autor der umstrittenen Pressepublikation zumindest mit *culpa levissima* gehandelt haben muß.

IV. Fazit

Die Anzahl der Prozesse zum Schutz der Persönlichkeit vor Verletzungen durch Pressepublikationen wächst auch in Polen stetig. Insbesondere erfreut sich dabei der Beseitigungsanspruch in Gestalt der Entschuldigung großer Beliebtheit. Seine Wirkung wird jedoch in der Praxis nicht selten durch jahrelange Prozesse in Frage gestellt. Dagegen hat die Novellierung des Art. 448 ZGB, die in der Presse auf große Ablehnung gestoßen ist, zu einer Verstärkung des Schutzes der Persönlichkeit geführt, deren Ausmaß erst die Praxis zeigen wird.

Koncepcja prawa do intymności i do prywatności życia osobistego (Die Konzeption des Rechts auf Intimität und Privatheit des persönlichen Lebens), Kraków 1972, S. 4 davon aus, daß ein einheitliches Persönlichkeitsrecht zahlreiche Persönlichkeitsgüter schützt.

¹⁰ Vgl. *Oberster Gerichtshof* (Sad Najwyższy, im folgenden: SN) v. 09.07.1971, OSN 1972, Pos. 19.

¹¹ Dies ergibt sich aus der Formulierung des Art. 24 § 1 ZGB, der ausdrücklich eine rechtswidrige Handlung voraussetzt.

¹² Dieses von *Szpunar*, *Ochrona dóbr osobistych* (Der Schutz der persönlichen Güter), Warszawa 1979, S. 106, vorgeschlagene Kriterium wurde vom SN in zahlreichen Entscheidungen (u.a. SN v. 11.03.1997, MoP 1997, 447; SN v. 25.04.1989, OSPiKA 1990, S. 709) bestätigt. Dagegen wird z.B. von *Grzybowski*, *Ochrona dóbr osobistych* (Der Schutz der persönlichen Güter), Warszawa 1957, S. 19 u. 79 eine subjektive Konzeption vertreten.

¹³ Insbesondere aufgrund des unaufhaltsamen Fortschritts der Entwicklung der Nachrichtenmittel und anderer Geräte, die immer wieder neue Möglichkeiten des Eingriffs in den persönlichen Bereich des Einzelnen ermöglichten.

¹⁴ Nach einer Statistik von *Bidzinski/Serda*, *Cywilnoprawna ochrona dóbr osobistych w praktyce sądowej* (Der zivilrechtliche Schutz der persönlichen Güter in der Praxis der Gerichte), Wrocław 1986, S. 100, haben bis 1986 80,8 % aller Persönlichkeitsschutzklagen den Ehrenschatz betroffen.

¹⁵ Strafgesetzbuch v. 06.06.1997 (Dz.U. 1997 Nr. 88, Pos. 553).

¹⁶ I.d.S. u.a. SN v. 25.04.1989, OSP 1990, Pos. 709. Dagegen würden die von *Grzybowski*, a.a.O. (Fn. 12), S. 87, vorgeschlagenen subjektiven Beurteilungskriterien zu einem verstärkten Schutz der bzgl. der eigenen Würde besonders empfindlichen Personen und damit zu einer Rechtsunsicherheit führen.

¹⁷ Eine Ausnahme ergibt sich, wenn der Artikel ungerechtfertigt in die Privatsphäre des Betroffenen eindringt. Vgl. Gesetz über Urheber- und verwandte Schutzrechte v. 04.02.1994 (Dz.U. 1994 Nr. 24, Pos. 83).

¹⁸ Diese Konzeption ist ein Verdienst von *Kopff*, *Ochrona sfery życia prywatnego jednostki w świetle doktryny i orzecznictwa* (Der Schutz der Sphäre der Privatheit des Einzelnen im Lichte der Lehre und Rechtsprechung), Kraków 1982, S. 37. Jetzt auch vom SN (z.B. v. 18.01.1984, OSNCP 1984 Nr. 11, Pos. 195) anerkannt.

¹⁹ Diese Vorschrift erweitert nach allg. Ansicht den gesetzlichen Katalog der geschützten persönlichen Güter. Vgl. ausführlich hierzu *Sut*, *Czy sfera intymności jest dobrem osobistym chronionym w prawie polskim?* (Ist die Intimsphäre ein persönliches Gut, das im polnischen Recht geschützt wird?), *Palestra*, 1995, 7-8, S. 50.

²¹ I.d.S. auch SN v. 11.03.1986, OSPiKA 1987, S. 180.

²² SN v. 23.05.1975, OSPiKA 1977, Pos. 5.

²³ Dieser Rechtfertigungsgrund war lange umstritten, ist jedoch heute wohl als allg. anerkannt anzusehen (z.B. SN v. 19.01.1987 I CR 337/86), da er insbes. nach der Novellierung des Art. 448 ZGB, der nun explizit kein Verschulden fordert, der Gewährleistung des Gleichgewichts zwischen dem Schutz der Rechte des Einzelnen und der Pressefreiheit dient.

²⁴ Hierbei kann insbes. die Abgabe einer „*Erklärung entsprechenden Inhalts und in entsprechender Form*“ gefordert werden, die in der Praxis meistens in Gestalt der Veröffentlichung einer *Entschuldigung* zu finden ist.

¹ Zivilgesetzbuch v. 23. 04.1964 (Dz.U. 1964 Nr. 16, Pos. 93); im folgenden: ZGB.

² Gesetz über das Presserecht v. 26.01.1984 (Dz.U. 1984 Nr. 5, Pos. 24); im folgenden: PrG.

³ Dz.U. 1996 Nr. 55, Pos. 321 u. Dz.U. 1996 Nr. 115, Pos. 496. Zu den für die vorliegende Thematik entscheidenden Änderungen und der damit einhergehenden Novellierung des Pressegesetzes sogleich bei der Besprechung der Haftung.

⁴ So klagt derzeit z.B. Präsident Kwasniewski gegen den Chefredakteur der Zeitung „*Życie*“ und zwei Autoren auf die Veröffentlichung einer *Entschuldigung* und auf Bezahlung einer *Wiedergutmachung in Geld* in Höhe von 2,5 Mio. Złoty. Diese hatten am 23.08.1997 unter der Überschrift „*Urlaub mit dem Agenten*“ über den angeblichen gemeinsamen Urlaub und mehreren Treffen Kwasniewskis mit Wladimir Alganow – einem Offizier des russischen Spionagedienstes – berichtet. S. u.a. *Rzeczpospolita* v. 11.06.1998, S. 15 u. 04.12.1997, S. 15.

⁵ Verfassung der Republik Polen (Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej; Dz.U. 1997 Nr. 78, Pos. 483).

⁶ Dieser bestimmt: „*Die Presse genießt in Übereinstimmung mit der Verfassung der Republik Polen die Äußerungsfreiheit und verwirklicht das Recht der Bürger auf redliche Information, die Öffentlichkeit des öffentlichen Lebens sowie die gesellschaftliche Kontrolle und Kritik*“. (Art. 1 PrG geändert durch Gesetz v. 11.04.1990 – Dz.U. 1990 Nr. 29, Pos. 173).

⁷ Im Falle der Persönlichkeitsschutzklagen das ordentliche Gericht, s. Art. 1 ZVGB (Zivilverfahrensgesetzbuch v. 17.11.1964, Dz.U. 1964 Nr. 43, Pos. 296) sowie Art. 52 PrG.

⁸ Dies ist von großer Bedeutung und stellt eine Neuerung im Gegensatz zu der bis 1997 geltenden Verfassung dar, nach der bisher nur die Parlamentskammer, der Sejm und der Staat, die Regierung und der Präsident die Verfassung anwenden konnten. Vgl. *Banaszak*, *Wyprowadzenie do prawa konstytucyjnego* (Die Einführung in das Verfassungsrecht), Wrocław 1992, S. 33.

⁹ *Panowicz-Lipska*, *Majątkowa ochrona dóbr osobistych* (Der vermögensrechtliche Schutz der persönlichen Güter), Warszawa 1975, S. 6 m.w.N. Dagegen geht u.a. *Kopff*,

Urheberrecht in der Russischen Föderation - neue Normen und Entwicklungen

Neben der Garantie für das Institut des Privateigentums räumt die russische Verfassung dem geistigen Eigentum ausdrücklich einen hohen Stellenwert ein: Gem. Art. 44 Nr. 1 S. 2 VerFRF ist „geistiges Eigentum“ geschützt. Dies ist angesichts der Tatsache, daß nur sehr wenige europäische Staaten geistiges Eigentum in der Verfassung nennen, bemerkenswert. Ebenso beachtlich ist der Entwurf von Teil III des Zivilgesetzbuches der RF vom 6. 1. 1999¹ (EntwZGB). Er sieht explizite Regelungen über das Urheberrecht vor. Sollte dieser Entwurf Gesetz werden, treten diese Normen neben das Gesetz „Über das Urheberrecht und verwandte Rechte“ (UrhGRF) von 1993.

I. Das UrhGRF von 1993 und Teil III des ZGB der Russischen Föderation

1. Entstehung

Bereits der IV. Abschnitt im russischen ZGB von 1964 regelte das Urheberrecht. Daneben wurden zahlreiche administrative Normen erlassen: Lenkungs- und Planungsfunktionen auf dem Gebiet der Literatur, Kunst und Wissenschaft wurden von Staatskomitees und Kultusministerien unter Führung der Kommunistischen Partei ausgeübt.² Besondere Geltung hatten Musterverträge. Jedoch kannte das damalige Urheberrechtssystem weitreichende Schrankenregelungen, die z.T. auf eine freie Werknutzung ohne Vergütung hinausliefen.

Ein Recht der Rundfunksendung veröffentlichter Werke existierte nicht. Die Schutzfrist war relativ kurz (25 Jahre). Verwandte Schutzrechte wurden nicht geregelt.

Gorbatschow leitete bereits 1985 eine Reform des Patentrechts ein und änderte noch vor der Deklaration über die staatliche Souveränität der RSFSR bestimmte Normen im alten Urheberrecht. 1991 wurden in Abschnitt IV der Grundlagen der Zivilgesetzgebung der UdSSR³ weitere Verbesserungen durchgeführt; so wurde die Schutzfrist auf 50 Jahre festgelegt u. verwandte Schutzrechte eingeführt. Doch bald schon wurde eine umfassend neue Regelung notwendig.

Wie in anderen ehemaligen Staaten des Ostblocks, so setzte auch in Rußland ein „weltweites Ringen“⁴ um das auf den Urheber bezogene kontinentaleuropäische droit d'auteur-System und das wirtschaftlich geprägte anglo-amerikanische Copyrightsystem ein. So wurde 1992 ein Wirtschaftsabkommen zwischen den USA und der RF geschlossen, das ein neues Urheberrechtsgesetz zum 31. 12. 1992 vorsah. Eine amerikanische „Business Software Alliance“ forcierte diese Bemühungen.⁵

Hiervon unabhängig berieten zwei Expertenkommissionen Entwürfe eines neuen Urheberrechtsgesetzes. Ziel war die Schaffung günstiger Voraussetzungen für die schöpferische Tätigkeit, Verhinderung der Abwanderung schöpferischer Kräfte, Unterbindung der Urheberrechtspiraterie und Konformität mit internationalen Bestimmungen.⁶

Zwischen diesen beiden Expertenkommissionen vermittelte der Jubilar und bewirkte nach z.T. heftigen Diskussionen⁷ schließlich eine Einigung. Nach einem Umweg über den Obersten Sowjet⁸ wurde nach einigen Änderungen das Gesetz am 9. 7. 1993 verabschiedet.⁹

Dennoch blieb ein für die Nachfolgestaaten der UdSSR in allen Rechtsgebieten typisches Nebeneinander von Normen: Dies liegt zum einen in der unklaren Fortgeltung

des Rechts der UdSSR bzw. der RSFSR. So wurden z.B. die das Urheberrecht betreffenden Normen im IV. Abschnitt des ZGB von 1964 bisher nicht ausdrücklich aufgehoben.¹⁰

Der zweite Grund liegt in der Ausgestaltung Rußlands als Bundesstaat und seiner Mitgliedschaft in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS). Für diese wurde, wie auch früher in der Sowjetunion, eine Rahmengesetzgebung verabschiedet. Dieses sieht in den Kapp. 57 und 58 (Artt. 1034 ff.) Vorschriften über geistiges Eigentum vor.¹¹

Der dritte Grund liegt im Nebeneinander von Normen, die den gleichen Regelungsgegenstand zum Inhalt haben. Hierzu zählt im speziellen der Schutz von Computerprogrammen und Datenbanken, der noch vor Verabschiedung des Urheberrechtsgesetzes in einem eigenen Gesetz verankert wurde.¹²

Allgemein wurde zunächst erwogen, weitere Vorschriften in Teil II, V. Abschnitt des ZGB (Besonderes Schuldrecht) aufzunehmen, dies wurde jedoch abgelehnt.¹³ Ebenso wurde heftig darum gestritten, ob urheberrechtsrelevante Vorschriften in Teil III des ZGB ihren Platz finden sollen:

Zum Teil wurde dies als „unnötige Zeitverschwendung“ angesehen. Befürworter haben ein ZGB im Visier, das alle zivilrechtlichen Angelegenheiten regelt. Deswegen solle im neuen Teil III zunächst ein Abschnitt dem Erbrecht, ein weiterer dem geistigen Eigentum und ein dritter dem IPR zugeordnet sein. Die Gegner dieser Bestrebungen, darunter auch die WIPO, halten dies für systematisch verfehlt, da das Urheberrecht nicht nur zivilrechtliche, sondern auch administrativ-, verfassungs- u. strafrechtliche Bezüge aufweise. Zudem würde es zu Überschneidungen kommen. Eine Kompromißlösung sah die Regelung allgemeiner Prinzipien des Urheberrechts im ZGB und deren nähere Ausgestaltung im Urheberrechtsgesetz vor. Nunmehr liegt der Entwurf von Teil III des ZGB vor, der im 5. Abschnitt („Ausschließliche Rechte - Geistiges Eigentum“) in Kapitel 62 insgesamt 19 Artikel über das Urheberrecht enthält.

Dabei sei bereits an dieser Stelle angemerkt, daß eine Aufteilung iSd. Kompromißlösung nicht zu erkennen ist. Vielmehr werden zahlreiche Normen – in unterschiedlicher Reihenfolge – aus dem UrhGRF wiederholt. Neben eher kurios anmutenden Ergänzungen (so z.B. das Urheberrecht an Interviews u. deren eher presserechtliche Nutzungsregelung, Art. 1127 EntwZGB, oder etwa die ausführliche Regelung der Urheberrechtsfähigkeit von Entwürfen offizieller Dokumente, Symbole und Zeichen, Art. 1130 EntwZGB) fehlen Vorschriften z.B. zu den Schranken des Urheberrechts oder dem Folgerecht.

2. Umfang und Inhalt der beiden Gesetze

Der Anwendungsbereich des UrhGRF wird in Art. 5 geregelt. Nennenswert erscheint hierbei die in Art. 5 Ziff. 2 enthaltene Fiktion, daß ein Werk auch dann als in der RF publiziert gilt, wenn es innerhalb von 30 Tagen seit der Publikation im Ausland auch in der RF veröffentlicht wird. Zudem bestimmt Art. 5 Ziff. 3, daß der Urheber nach dem Gesetz des Staates behandelt wird, auf dessen Territorium das entscheidende rechtliche Ereignis eingetreten ist.¹⁴

Das russische Urheberrechtsgesetz besteht aus insgesamt fünf Abschnitten:

Titel II Urheberrecht (einschl. Urhebervertragsrecht)
 Titel III Verwandte Schutzrechte
 Titel IV Kollektive Wahrnehmung von Rechten
 Titel V Sanktionen des Urheberrechts u. verwandten
 Schutzrechte

Im Entwurf des Teil III des ZGB werden das Urheberrecht in Kapitel 62, die verwandten Schutzrechte in Kapitel 63 geregelt.

a) Werkbegriff

(1) Allgemeiner Werkbegriff

Gegenstand des Urheberrechts sind, wie in Deutschland auch, Werke der Wissenschaft, Kunst und Literatur (Art. 6 Ziff. 1 bzw. Art. 1125 Nr. 1 EntwZGB). Art. 6 Ziff. 2 zählt hierzu auch ausdrücklich Werke in digitalisierter Form. Somit bestehen zwei Voraussetzungen für die Werkqualität: Schöpfung und Verkörperung. Eine besondere Gestaltungshöhe, wie sie z.T. in Deutschland gefordert¹⁵ wird, ist nicht erforderlich. Auch wird das Urheberrecht formfrei erlangt.¹⁶ Auffällig ist der lange Definitionskatalog in Art. 4. So läßt der Gesetzgeber nicht im Unklaren, ob etwa Marionettentheater oder Comics unter den Werkbegriff fallen.¹⁷ Wie im deutschen Recht auch sind Ideen, Methoden etc. als solche nicht schutzfähig (Art. 6 Ziff. 4); ausgenommen sind zudem auch amtliche Dokumente, Urteile, Staatssymbole (Art. 8) und Werke der „Volkskunst“ (Art. 8).¹⁸

(2) Sonderfall Computerprogramme u. Datenbanken

Gleich doppelt schützt das russische Recht Computerprogramme und Datenbanken: Zum einen finden sich Vorschriften hierüber in Art. 7 Ziff. 2 u. 3 UrhGRF, zum anderen gilt das Gesetz über den rechtlichen Schutz von Computerprogrammen und Datenbanken (CoDaGRF).¹⁹ Dieses Gesetz gilt neben dem UrhGRF²⁰ und enthält einige zusätzliche Regelungen: So gilt der Programmierer als Urheber (Art. 8 CoDaGRF) und Inhaber der Persönlichkeits- u. Vermögensrechte an dem Werk. Allerdings wird bei Dienstverhältnissen vermutet, daß die Vermögensrechte beim Arbeitgeber liegen (Art. 12 CoDaGRF).

b) Begriff des Urhebers

In Abkehr von der sowjetischen Regelung, nach der auch eine juristische Person Urheber sein konnte, konstatieren Art. 4 UrhGRF und Art. 1126 EntwZGB das Schöpferprinzip.

Unterschiedliche Regelungen existieren hinsichtlich der Herausgeber von Sammelbänden, Enzyklopädien etc.: Während Art 11 Ziff. 1 S. 1 UrhGRF den Herausgeber unter der Bedingung, daß er auch die Rechte der Autoren wahren muß, als Urheber bezeichnet,²¹ schließt Art. 1127 EntwZGB ein Urheberrecht des Herausgebers ausdrücklich aus.

Art. 14 UrhGRF bzw. Art. 1141 EntwZGB bestimmen, daß das ausschließliche Verwertungsrecht an dienstlichen Werke dem Arbeitgeber zusteht. Dieser wird allerdings ausdrücklich nicht Urheber des Werkes. Offen geblieben ist, ob alle Vermögensrechte dem Arbeitgeber übertragen werden.

Für den Spezialfall audiovisueller Werke sieht Art. 13 eine Anordnung gesetzlicher Miturheberschaft vor. Urheber sind danach Regisseur, Drehbuchautor u. in einigen Fällen auch der Komponist, bestimmte Vermögensrechte gehen auf den Produzenten über.²²

c) Inhalt des Urheberrechts

Art. 15 Ziff. 1 UrhGRF legt fünf unübertragbare (Art. 15 Ziff. 3 S. 2) – Urheberpersönlichkeitsrechte fest:

Urheberschaftsrecht; Namensrecht; Leumundschaftsrecht (diese drei Rechte werden sogar wie im französischen Recht ewig geschützt, vgl. Art. 28 Ziff. 2); Veröffentlichungsrecht; Rückrufrecht. Art. 1131 EntwZGB erwähnt das Recht der Urheberschaft, das Recht auf Namensnennung, sowie ein im UrhGRF nicht enthaltenes Rechts auf Unverletzlichkeit des Werkes (Art. 1133 EntwZGB).

Hierbei fällt auf, daß Rußland damit über den Mindestschutz von Art. 6^{bis} RBÜ hinausgeht. So wird zB. das Rücktrittsrecht nicht wie in Deutschland an einen besonderen Rücktrittsgrund (in Deutschland die gewandelte Überzeugung) geknüpft, sondern kann jederzeit ausgeübt werden. Mehr noch werden drei der fünf UPre zeitlich unbegrenzt gewährt: Das Namensrecht, das Urheberschaftsrecht und das Werkschutzrecht.

Die Vermögensrechte können in beliebiger Form und in beliebigen Verfahren ausgeübt werden: Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten. Es fällt auf, daß zwar zahlreiche Verwertungsrechte ausdrücklich genannt werden, das in der Praxis jedoch bedeutsame Verleihrecht aber nicht. Auch ein Recht auf Vergütung ist als gesonderte Urheberbefugnis nicht aufgeführt. Gleichwohl handelt es sich bei Art. 16 um einen offenen Katalog, in den auch problemlos das Verleihrecht fällt.²³ Der EntwZGB führt die unterschiedlichen Nutzungsrechte in Art. 1138 auf. Ausdrücklich wird das Verleihrecht benannt, vgl. Art. 1138 Nr. 10 EntwZGB. Neu und überaus fortschrittlich ist das Nutzungsrecht der „Aufnahme eines Werkes in ein Telekommunikationsnetz“, vgl. Art. 1138 Nr. 11 in Art. 16 Ziff. 3 UrhGRF normierte Erschöpfungsregel ist mehrdeutig formuliert, wahrscheinlich wollte der Gesetzgeber das Vermietrecht ausnehmen.²⁴ Zudem wird bemängelt, daß eine Regel zum Verhältnis Erschöpfungsgrundsatz und Aufführungsrecht fehlt.

Das UrhGRF kennt ein Folgerecht, das dem Urheber eines Werkes der bildenden Kunst einen Anspruch von 5% des Erlöses gegen den Verkäufer einräumt. Allerdings muß der Verkaufspreis 20% über dem Erstverkaufspreis liegen.²⁵

d) Schranken des Urheberrechts

Als eine Art Generalklausel zur Sicherung der Rechte des Urhebers sieht das UrhGRF in Art. 16 Ziff. 5 die Möglichkeit vor, daß eine Form der freien Benutzung verboten werden muß, wenn sie zu umfangreich wird oder gesetzliche Interessen des Urhebers beeinträchtigt.

Die Vervielfältigung eines Werkes zum persönlichen Gebrauch ist ein Fall der freien Nutzung. Ausgenommen werden hiervon Computerprogramme, Notentexte u. vollständige Buchkopien. Ausgeglichen wird diese freie Nutzung wie in Deutschland auch durch die Zahlung von Gebühren sowohl von Herstellern der Trägermedien als auch von denen der Aufnahmetechnik. Neben den üblichen Bereichen freier Nutzung (Bibliotheken, Schulen, Universität) mutet die freie Benutzung von musikalischen Werken während offizieller oder religiöser Zeremonien oder Begräbniszereemonien gem. Art. 22 kurios an.

e) Schutzfristen

Gem. Art. 27 Ziff. 1 UrhGRF beträgt die Schutzfrist nach dem Tod des Urhebers 50 Jahre. Im EntwZGB ist in Art. 1135 eine 70-jährige Schutzfrist vorgesehen, die vermutlich eine Angleichung an die europäische Schutzdauer bezweckt.

Art. 27 Ziff. 5 UrhGRF enthält eine ungewöhnliche Bestimmung für Urheber, die durch Repressalien umgekommen und posthum rehabilitiert worden sind: Erst mit dem Datum der Rehabilitierung beginnt die Schutzfrist zu laufen. Zudem verlängert sich die Schutzfrist bei denjenigen, die am Zweiten Weltkrieg teilgenommen haben, um vier Jahre.²⁶

Nach Ablauf der Frist sieht das UrhGRF eine Urhebernachfolgevergütung vor: Das Werk geht in Gemeingut über, aber die russische Regierung kann eine Abgabe auf die Nutzung von Gemeingut festlegen, die dann den einschlägigen Berufsgruppen zugute kommen. Der EntwZGB enthält keine ausdrückliche Regelung hierüber, verweist aber in Art. 1136 Nr. 3 auf „Bedingungen und Verfahren“ der Nutzung von gemeinfreien Werken.

Dieses einer Kulturabgabe ähnelnde Institut eines domaine public payant existiert im deutschen Urheberrechtsgesetz nicht, wird aber noch diskutiert.²⁷

f) Die kollektive Verwaltung von Vermögensrechten

In der Regel möchte der Urheber sein Werk einer möglichst erfolgreich wirtschaftlichen Nutzung zuführen, er müßte dann aber eine Vielzahl von Verträgen mit den einzelnen Nutzern schließen. Neben der Zeit, die etwa für Verhandlungen aufgewandt werden müßte, und dem rechtlichen Wissen für die Formulierung der Verträge, wäre auch eine wirksame Kontrolle über die Vertragsdurchführung notwendig. Neben dieser rein treuhänderischen Aufgabe fallen den Verwertungsgesellschaften aber noch andere Tätigkeitsbereiche zu: Weil sich in ihren Händen die Rechte und das Geld (jedenfalls bis zur Ausschüttung) befinden, nutzen sie diese Stellung auch zur Interessenwahrnehmung aller Mitglieder²⁸ und versuchen so, den größtmöglichen Schutz für den Urheber durchzusetzen.²⁹ Für die größte *deutsche* Verwertungsgesellschaft, die GEMA, existieren aufgrund dieser vielfältigen Funktionen die unterschiedlichsten Bezeichnungen: Gängige, aber meist ungenaue Beschreibungen als Musikfinanzamt³⁰, Gewerkschaft der Urheber und Leistungsschutzberechtigten,³¹ als Unternehmen „eigener Art“³², als „Träger einer staatsentlastenden Tätigkeit“³³ beschreiben dabei nur einen Teil der Tätigkeiten.

Auch die kollektive Wahrnehmung der Urheber ist Neuland für Rußland. Seit 1992 bis zum Inkrafttreten des neuen Urhebergesetzes nahm die staatliche Russische Agentur für geistiges Eigentum (RAIS) diese Aufgabe wahr. Ihre Nachfolgerin gründete sich am 12. 8. 1993 als Russische Urheberrechtsgesellschaft (RAO)³⁴. Mittlerweile haben sich zwei weitere Verwertungsgesellschaften gegründet.³⁵ Ein Blick auf die Normen dieses Bereiches scheint interessant, weil bei ihrer Ausgestaltung das deutsche Wahrnehmungsgesetz besondere Berücksichtigung fand.

Gem. Art. 45 Ziff. 1 UrhGRF sind die Verwertungsgesellschaften von den Beschränkungen des Kartellrechts befreit; mehr noch sind ihre Befugnisse und Aufgaben sehr weit gefaßt. Jedoch bleibt offen, wer die Verwertungsgesellschaften kontrolliert (zB. hinsichtlich ihres Abschlußzwanges) und etwaige Verletzungen ahndet.³⁶ Insofern unterliegt die RAO nur der allgemeinen administrativen Kontrolle. Von der doppelten Kontrolle der GEMA in Deutschland (sie wird sowohl vom Bundeskartellamt als auch vom Bundespatentgericht beaufsichtigt) ist man in Rußland weit entfernt.³⁷

Mittlerweile hat sich die RAO in Rußland als Musikverwertungsgesellschaft etabliert. Von zahlreichen (westlichen) Verwertungsgesellschaften erhält sie bei der Verwaltung der Urheberrechte Unterstützung. Dies freilich nicht nur aus altruistischen, sondern auch aus wirtschaftlichen Interessen: Europäische Einigung und neue technische Möglichkeiten (Internet) haben die Verwertungsgesellschaften aus einem Dornröschenschlaf gerissen. Waren sie lange Zeit in ihrem eigenen Land faktisch konkurrenzlos tätig, entwickelten sie sich z.T. zu unübersichtlichen, bürokratischen Einrichtungen. Durch die Tätigkeit der Kommission und des EuGH sind die ehemals trägen Verwertungsgesellschaften aber in Bewegung gekommen. Besonders im Bereich der Herstellung von Tonträgern existiert Wettbewerb zwischen Verwertungsgesellschaften.

Von besonderer Aktualität sind zur Zeit die Bemühungen bei der Unterstützung sog. „Back-office-operations“. Hierbei geht es um Arbeitsabläufe, mit denen der Urheber bzw. Nutzer nicht unmittelbar in Berührung kommt, wie zB. Registrierung des Werkes. Die verschiedenen (westlichen) Verwertungsgesellschaften haben bereits Softwaresysteme entwickeln lassen, die nun auch den im Aufbau befindlichen Verwertungsgesellschaften überlassen werden soll.³⁸ Da aber noch unklar ist, welches Softwaresystem sich international durchsetzen wird (zB. das der GEMA oder das der französischen SACEM), kommt der Entscheidung einer Verwertungsgesellschaft für ein bestimmtes Softwaresystem besondere Bedeutung zu.

Somit setzt sich das weltweite Ringen³⁹ bei der Entstehung des UrhGRF fort bei der kollektiven Verwaltung der Urheberrechte durch Verwertungsgesellschaften.

g) Der Schutz von Urheber- und verwandten Rechten

Das UrhGRF enthält in den Art. 48-50 zivil-, straf- u. verwaltungsrechtliche Sanktionsmöglichkeiten. Um diese besser organisieren und kontrollieren zu können, wurde daneben am 7. 3. 1995 eine behördenübergreifende Kommission gegründet.⁴⁰ Zu ihren Aufgaben gehört die Koordination und Überwachung der staatlichen Organe im Bereich des geistigen Eigentums. Auch soll sie die Einhaltung der Verpflichtungen aus internationalen Verträgen überprüfen.

In zivilrechtlicher Hinsicht stehen dem verletzten Urheber Ansprüche gem. Art. 49 auf Anerkennung der Rechte des Urhebers, auf Unterlassung, Wiederherstellung, Schadensersatz, auch in großer Form⁴¹, sowie Entschädigung zu. Dabei wird in der Literatur die unklare Abgrenzung zwischen dem Anspruch auf Wiederherstellung (in natura) und den Geldansprüchen kritisiert.⁴²

Strafrechtlichen Schutz gewährt nunmehr Art. 146 des am 1. 1. 1997 in Kraft getretenen neuen russischen Strafgesetzbuches.⁴³ Dort wird in allgemeiner Form die ungesetzliche Nutzung von Gegenständen des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte unter Strafe gestellt, wenn durch sie ein beträchtlicher Schaden verursacht wurde. Spezielle Vorschriften über Straftaten im Bereich der Computerinformatik enthalten Art. 272-274.

h) Internationale Verträge

Rußland ist als Nachfolger der UdSSR Mitglied des Übereinkommens für die WIPO und des Welturheberrechtsabkommens⁴⁴. Bedeutender als diese Mitgliedschaften ist allerdings der Beitritt zur Revidierten Berner Übereinkunft.⁴⁵ Lediglich der Beitritt zum Rom-Abkommen v. 1961 wurde bisher abgelehnt. Ein Aufnahmeantrag an die WTO mit ihren TRIPS-Regelungen (sie enthalten wichtige und detaillierte zivil- u. strafrechtliche Normen zur Rechtsdurchsetzung⁴⁶) wurde bereits gestellt. Auffällig ist, daß eine dem Art. 3 UrhGRF vergleichbare Norm, die internationale Verträge gegenüber nationalem Recht für höherrangig erklärt, im EntwZGB fehlt. Da aber bereits Art. 15 der Russischen Verfassung dieses Verhältnis allgemein festlegt, bedurfte es einer ausdrücklichen Bestimmung nicht.

Das zwischen der EU und Rußland am 24.6.1994 geschlossene Partnerschaftsabkommen⁴⁷ sieht in Art. 54 vor, daß Rußland innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dem Rom-Abkommen beigetreten sein muß. Da sich Rußland bzw. die GUS zudem als Nachfolger der UdSSR versteht, gelten die von ihr geschlossenen bilateralen Abkommen weiter. Allerdings wurde das Abkommen mit der DDR nach der Wiedervereinigung ausdrücklich gekündigt.

II. Ausblick

Mit Beginn des 21. Jahrhunderts wird die Medien- bzw. Kulturindustrie den größten Wirtschaftszweig in den Industrienationen darstellen.⁴⁸ Mit dem UrhGRF von 1993 wurden die äußeren Rahmenbedingungen hierfür in Rußland durch „hervorragende Beispiele moderner Urheberrechtsgesetzgebung“⁴⁹ gesetzt; zum Teil sollen die Vorschriften auch über dem Niveau der Gesetzgebung der Europäischen Union liegen.⁵⁰

Die Kodifikation in Teil III ZGB erscheint angesichts dieser Tatsache wenig verständlich, zumal sie vieles nur wiederholt und dort, wo sie mit dem UrhGRF nicht übereinstimmt, für Verwirrung sorgt.

¹ Herzlichen Dank an Tim Schröder für die Übersetzung dieser Vorschriften.

² Möhring/Schulze/Ulmer/Zweigert/Loeber, Quellen des Urheberrechts, S. 6.

³ VVS SSSR 1991 Nr. 26 Pos. 733 S. 1020.

⁴ Dietz, Urheberrecht in Mittel- und Osteuropa, S. 30.

⁵ Die in erster Linie Investoren locken sollten und weniger für russische Bürger wichtig waren, vgl. *Czychowski*, Urheberrecht in Mittel- und Osteuropa, S. 151. Im Ergebnis sind jedoch alle osteuropäischen Staaten der am Urheber orientierten *droit d'auteur*-Auffassung gefolgt. Dies wird nicht nur am Titel („*avtorskoe pravo*“) deutlich, sondern auch inhaltlich und strukturell: So gilt das Urheberprinzip und es existieren Urheberpersönlichkeitsrechte (sog. *droit moral*).

⁶ Vgl. hierzu *Boguslawskij*, WiRO 1998, 346.

⁷ *Czychowski*, S. 124 (s.o. En. 5).

⁸ Es ging um Art. 50, der bestimmte, daß die Polizei ohne Rechtsschutz für den Bürger bei Verdacht von urheberrechtswidrigen Arbeiten Wohnungen durchsuchen dürfe.

⁹ Gesetz der Russischen Föderation über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9.7.1993 VVS RF Nr. 32 Pos. 1244, geändert durch Gesetz vom 19.7.1995, *Rossiskaja Gazeta* vom 26.7.1995, S. 4.

¹⁰ *Gavrilov*, GRUR Int. 1995, S. 687, macht darauf aufmerksam, daß insoweit die Vorschriften über das „Recht auf Unversehrtheit“ (hierüber gibt es keine Vorschriften im neuen Gesetz!) weitergelten könnte.

¹¹ Hinzu kommt das am 24.9.1993 geschaffene Übereinkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Schutzes des Urheberrechts und der verwandten Rechte.

¹² Die Beziehung der beiden Gesetze zueinander ist umstritten. Teilweise wird vertreten, das Computerprogramm- u. Datenbankgesetz sei *lex specialis* gegenüber dem UrhGRF. Andere wiederum meinen, *lex posterior* (hier UrhGRF) derogat *legi priori*. Jedoch enthält das UrhGRF in Art. 2 einen Verweis auf das Gesetz und setzt es somit im umfassenden Sinn als geltend voraus. Relevant wird die Frage der Anwendbarkeit zB. bei den Schranken, bei denen die beiden Vorschriften divergieren. Auch die Einordnung des Veröffentlichungsrechts ist unterschiedlich: In Art. 10 des Computer- u. Datenbankgesetzes wird es zu den Vermögensrechten, in Art. 15 UrhGRF dagegen zu den Urheberpersönlichkeitsrechten gezählt.

¹³ So wurden z.T. Überschneidungen in dieser Doppelkodifikation befürchtet, vgl. *Czychowski* (s.o. En. 5), S. 127.

¹⁴ *Czychowski*, S. 150 sieht hierin eine teilweise Außerkraftsetzung des Territorialitätsprinzip der internationalen Konventionen.

¹⁵ *Schricker/Loewenheim* § 2 UrhG Rn 3. Hingegen bezeichnet *Schack* das Erfordernis einer Gestaltungshöhe als von der Rechtsprechung überholt, vgl. *Schack*, Urheber- und Urheberverlagsrecht, Rn 154.

¹⁶ Hier irrt *Neumüller*, ROW 1993, S. 348, wenn er von einer Kennzeichnungspflicht mit dem ©-Zeichen schreibt. Dieses *muß* nicht angebracht werden, sondern *kann* (dies entspricht im übrigen auch der US-amerikanischen Regelung nach dem Beitritt zur RBÜ).

¹⁷ Die Ausführlichkeit des Art. 4 dient der Rechtssicherheit: Die mit den westlichen Urheberrechtsmodellen nicht vertrauten Richter sollen in einem Land, das nur wenig marktwirtschaftliche Erfahrung hat, gewissermaßen an die Hand genommen werden. Allerdings äußern Möhring/Schulze/Ulmer/Zweigert (s.o. En. 2) S. 27, Bedenken, ob diese Definitionen nicht auch eine Erschwerung darstellten, weil deren rechtliche Bedeutung unklar sei.

¹⁸ Leider wird gerade dieser auslegungsbedürftige Begriff nicht in Art. 4 definiert.

¹⁹ Gesetz über den rechtlichen Schutz von Computerprogrammen und Datenbanken vom 23.9.1992.

²⁰ *Czychowski*, S. 133; *Saveļyeva*, S. 801; *Gavrilov*, GRUR Int. 1995, S. 687.

²¹ Die rechtliche Bewertung dieser Bedingung ist strittig: Nach einer Auffassung soll es sich hierbei um einen bedingt originären Rechtswerb handeln (*Czychowski*, S. 132), einer anderen Auffassung zufolge liegt eine besondere Art der Vermutung zur Übertragung aller Vermögensrechte auf den Verleger vor (*Saveļyeva*, S. 803).

²² Dieser ist jedoch, wie im französischen Recht auch, zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet, vgl. Art. 13 Ziff. 3. Da dieser Artikel jedoch nur unvollständig die möglichen Urheber aufzählt, wird diese Vorschrift z.T. für falsch und ungerecht gehalten, vgl. *Czychowski*, S. 133; *Gavrilov*, GRUR Int. 1995, S. 690.

Grund für diese Regelung ist der hohe Einfluß der amerikanischen Filmindustrie bei der Schaffung des UrhG.

²³ *Czychowski*, S. 135.

²⁴ So jedenfalls *Czychowski*, S. 136.

²⁵ Dies wird z.T. als problematisch gesehen; vgl. (mit weiteren Hinweisen) *Czychowski*, S. 136. Möhring/Schulze/Ulmer/Zweigert, S. 29 befürchten „große Durchsetzungsprobleme“.

²⁶ Bei Herausgabe des Werkes nach dem Tod des Urhebers beginnt die Frist erst mit Herausgabe, vgl. Art. 27 Ziff. 5. So genießt ein 1996 herausgegebenes Werk des 1995 verstorbenen Schriftstellers A. N. Tolstoi Urheberrechtsschutz bis zum 31. Dezember 2050, vgl. *Czychowski*, S. 138.

²⁷ Vgl. *Schack*, Rn 476 f. mit weiteren Hinweisen.

²⁸ Dabei kann es allerdings zu Spannungen kommen, wenn in einer Verwertungsgesellschaft nicht nur Urheber, sondern auch, wie zB. bei der GEMA, Verleger Mitglied sind.

²⁹ Sogar an erster Stelle ist Zweck der GEMA der Schutz des Urhebers gem. § 2 Nr. 1 GEMA-Satzung. Die eigentliche Aufgabe, die treuhänderische Verwaltung der Rechte, wird dahinter § 2 Nr. 2 GEMA-Satzung normiert.

³⁰ Vgl. *Geyer*, „GEMA-Kommunikation“, in: Handbuch der Musikwirtschaft, Sonderdruck GEMA, 4. Aufl. 1997, S. 650 f. .

³¹ Vgl. *Dietz*, Das Urheberrecht in Europa, Rn (645) und *van Isacker*, der zwar zugibt, daß dieser Vergleich „hinkt“ (S. 53), dennoch aber die Unternehmenseigenschaft von Verwertungsgesellschaften ablehnen will, weil dies einen Verstoß gegen das „Recht auf freien gewerkschaftlichen Zusammenschluß“, Art. 11 EMRK, verletze (S. 57).

³² So *Schulze*, Sind wir auf dem Weg zu einer europäischen Verwertungsgesellschaft?, S. 462.

³³ Vgl. *Herschel*, Die Verwertungsgesellschaften als Träger staatsentlastender Tätigkeit, UFITA Bd. 50 (1967), S. 22ff.

³⁴ Informationen finden sich auch auf der Homepage der RAO: <http://www.rao.ru/>.

³⁵ Zum einen die Vereinigung von Tonträgern, zum anderen die Russische Gesellschaft von Rechteinhabern auf audiovisuellem Gebiet.

³⁶ Kritisch hierzu Möhring/Schulze/Ulmer/Zweigert, S. 45.

³⁷ Für eine Schließung dieser „offenen Flanke“ vgl. *Czychowski*, S. 148.

³⁸ Vgl. *music©right v. 7.10.1998*, S. 1 „Authors' societies compete to provide CIS management systems“.

³⁹ Vgl. oben, II. 1.

⁴⁰ „Kommission zur Sicherstellung des Schutzes des geistigen Eigentums“, VO Nr. 228 v. 7. 3. 1995, SZ RF Nr. 11 Pos. 992, vgl. auch GRUR Int. 1996, S. 755.

⁴¹ So muß der Verletzer nicht wie in Deutschland „nur“ den Reingewinn, sondern auch den Reinerlös zahlen; vgl. *Gavrilov*, GRUR Int. 1995, S. 696.

⁴² Vgl. *Czychowski*, S. 149.

⁴³ Vgl. SZ RF Nr. 25 vom 17. 6. 1996 Pos. 2954 S. 6001.

⁴⁴ Welches durch den Beitritt Rußlands und Chinas seine Bedeutung verloren haben dürfte, vgl. *Schack* Rn 853.

⁴⁵ Mit Wirkung zum 13.3.1995 in der Pariser Fassung von 1971.

⁴⁶ Vgl. insoweit Teil III, Art. 41 ff. des TRIPS-Abkommen.

⁴⁷ BGBl. II 1997, 846.

⁴⁸ Vgl. *Wandtke*, GRUR Int. 1995, S. 564.

⁴⁹ *Dietz*, UrhR in MOE, S. 19.

⁵⁰ So *Wandtke*, GRUR Int. 1995, S. 572 für das Urhebervertragsrecht und das Arbeitnehmerurheberrecht.

Völkerrecht als Prüfungsmaßstab?

Zur Bedeutung des Völkerrechts in der Rechtsprechung des russischen Verfassungsgerichts seit 1995

Die Verwendung völkerrechtlicher Normen und Prinzipien in Entscheidungen mittel- und osteuropäischer Verfassungsgerichte sieht sich in den letzten Jahren einem steigenden Interesse sowohl einheimischer als auch ausländischer Beobachter ausgesetzt. Besondere Aufmerksamkeit gilt in diesem Zusammenhang insbesondere der Frage, inwiefern die Verfassungsgerichte Völkerrecht bei der Kontrolle nationaler Normen anwenden: Die Verwendung völkerrechtlicher Normen und Prinzipien bei der Normenkontrolle kann in den Fällen eine eminent wichtige Bedeutung erlangen, in denen das Völkerrecht einen über das jeweilige nationale Verfassungsrecht hinausgehenden Prüfungsmaßstab konstituiert und so eine selbständige, vielleicht sogar alleinige Grundlage für die Verwerfung nationaler Normen bilden kann.

Hinsichtlich des schon seit mehr als einem Jahr beim russischen Verfassungsgericht anhängigen (zweiten¹) Verfahrens² der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des russischen Beutekunstgesetzes v. 15. April 1998³ wurde deshalb schon gemutmaßt, es könne in diesem Verfahren entscheidungserheblich sein, ob das Verfassungsgericht Völkerrecht als Prüfungsmaßstab anerkennen werde⁴. Diese Situation bietet Anlaß genug, die bisherige Praxis des russischen Verfassungsgerichts bei der Anwendung von Völkerrecht zu rekapitulieren (I. bis IV.), die Funktionen zu ermitteln, die Völkerrecht in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts ausübt (V.), sowie mögliche Entwicklungslinien aufzuzeigen (VI.).

I.

Das russische Verfassungsgericht, das nach der Wiederaufnahme seiner Tätigkeit Anfang 1995 sein erstes Urteil⁵ am 23. März 1995 fällte, hat bis Ende April 1999 94 Urteile verabschiedet. In 31 dieser Urteile wird internationales Recht erwähnt⁶. Regelmäßig werden in den Urteilen neben Völkergewohnheitsrecht (*obščepriзнаннe principy i normy mezдународного права*, vgl. Art. 15 Teil 4 S. 1 der russischen Verfassung) der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte v. 19. Dezember 1966 und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte v. 10. Dezember 1948 zitiert, seit 1996 auch häufig die Europäische Menschenrechtskonvention v. 4. November 1950 mit ihren Zusatzprotokollen. Daneben finden gelegentlich der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966, weitere völkerrechtliche Normen sowie Beschlüsse internationaler Organisationen Erwähnung⁷.

II.

In den meisten Fällen, in denen das Verfassungsgericht in seinen Urteilen Völkerrecht heranzieht, nutzt es es lediglich als Hilfsmittel seiner Argumentation, nämlich in 22 von 31 Urteilen. Zur Charakterisierung dieser Art der Bezugnahme auf Völkerrecht wird in der Literatur u.a. von Völkerrecht als „komplementärem Auslegungsmittel“⁸, „argumentativer Absicherung“⁹, „zusätzlichem Verweis“¹⁰, „dopolnitel'naja argumentacija“¹¹ (zusätzlicher Argumentation), „dopolnitel'nyj argument“¹² (zusätzlichem Argument) und „vspomogatel'nyj istočnik“¹³ (Hilfsquelle) gesprochen.

Soll Völkerrecht lediglich belegen, daß eine Bestimmung der russischen Verfassung mit internationalen Standards übereinstimmt, erwähnt das Verfassungsgericht in der Regel apodiktisch, daß eine der jeweiligen Verfassungsvorschrift

entsprechende völkerrechtliche Bestimmung existiert, so zuletzt im Urteil vom 2. Februar 1999:

„Aus dem Sinn von Art. 46 (Teil 1) der Verfassung der Russischen Föderation und den ihm entsprechenden Bestimmungen von Art. 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte von 1966 und Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention von 1950 ergibt sich, [...]“¹⁴.

Dient Völkerrecht zur Auslegung bzw. Konkretisierung einer Verfassungsvorschrift, wird meist ein in der russischen Verfassung verwendeter Begriff unter Zuhilfenahme völkerrechtlicher Bestimmungen definiert, so am deutlichsten im Urteil vom 23. Mai 1995:

„Gemäß der Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmißbrauch, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 29. November 1985 verabschiedet wurde, fallen unter den Begriff „Opfer“ auch Personen, [...]“¹⁵.

Da Völkerrecht hier nur Hilfsmittel der Argumentation ist, subsumiert das Gericht sowohl in der Begründung (*motivirovočnaja čast'*) als auch im Tenor (*rezoljutivnaja čast'*) der entsprechenden Urteile ausschließlich unter nationales Verfassungsrecht, um die Verfassungsmäßigkeit bzw. -widrigkeit der untersuchten Normen festzustellen und zu begründen. Bei dieser Fallgruppe kann also nicht davon gesprochen werden, daß das Verfassungsgericht Völkerrecht als Prüfungsmaßstab heranzieht.

III.

In sechs Urteilen¹⁶ des Verfassungsgerichts gewinnt die Verwendung völkerrechtlicher Bestimmungen eine besondere Qualität, die über die Heranziehung von Völkerrecht als bloßem Hilfsmittel der Argumentation hinausgeht. Das Verfassungsgericht subsumierte in diesen sechs Fällen in der Begründung seiner Urteile unter die Bestimmungen völkerrechtlicher Verträge sowie in jeweils einen Fall (teilweise zusätzlich) unter Völkergewohnheitsrecht, eine Entschließung des Europäischen Parlaments und eine Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen; es stellte so die Übereinstimmung bzw. Nichtübereinstimmung des Inhalts einer nationalen Rechtsvorschrift mit den genannten völkerrechtlichen Bestimmungen fest. In der Begründung des Urteils vom 23. März 1999 heißt es etwa:

„Eine rechtliche Regelung, die zu solchen Folgen führt, entspricht nicht den Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention aus dem Jahr 1950 [...]“¹⁷.

Im Tenor der Urteile wurde dann allerdings die Verfassungsmäßigkeit bzw. -widrigkeit der untersuchten Normen nur anhand der Subsumtion unter nationales Verfassungsrecht festgestellt. Die Literatur spricht hier teilweise von der Verwendung internationalen Rechts als „samostojatel'noe pravovoe osnovanie [...]rešenija“¹⁸ (selbständigem Rechtsgrund der Entscheidung) und kritisiert das Verfassungsge-

richt, nicht nur hinsichtlich dieser besonderen Fälle, weil es internationales Recht ohne Berücksichtigung seiner rechtlichen Natur anwende: Vollzugsfähige und nicht vollzugsfähige völkerrechtliche Verträge, Völkergewohnheitsrecht sowie nicht obligatorische Beschlüsse internationaler Organisationen würden in den Urteilen unterschiedlos herangezogen¹⁹. Auch in diesen Fällen kann man wohl nicht von Völkerrecht als Prüfungsmaßstab sprechen: Zum einen hat die Urteilsbegründung, anders als der Urteilstenor, keine bindende Wirkung²⁰, und im Tenor wird ja stets nur die Überstimmung bzw. Nichtübereinstimmung mit nationalem Verfassungsrecht postuliert²¹. Zum anderen hat das Gericht auch in diesen sechs Fällen nie ausdrücklich festgestellt, daß eine nationale Rechtsvorschrift gegen eine völkerrechtliche Bestimmung (gleich welcher Rechtsnatur) verstoße. Vielmehr sagt es gleichsam abstrakt und vom konkreten Fall losgelöst, daß eine rechtliche Regelung, die der durch die nationale Rechtsvorschrift getroffenen Regelung entspreche, nicht mit dem Völkerrecht vereinbar sei. Besonders deutlich wird dies in dem oben angeführten Auszug aus dem Urteil vom 23. März 1999 sowie in der Begründung des Urteils vom 15. Juni 1998:

„Es verstößt gegen Art. 4 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, wenn einem Bürger das Recht auf eine ihm zustehende Altersrente entzogen wird, solange er sich dauernd außerhalb der Russischen Föderation aufhält“²².

IV.

Von der Literatur weitgehend unbeachtet, hat das russische Verfassungsgericht in seiner Tätigkeit seit 1995 jedoch in zwei Urteilen Völkerrecht *de facto* als Prüfungsmaßstab etabliert²³. In den beiden Urteilen stellte das Verfassungsgericht in der Begründung fest, daß der Inhalt einer nationalen Rechtsvorschrift – im Urteil v. 10. Juli 1995 sogar die Rechtsvorschrift selbst – nicht mit dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vereinbar sei. Im Tenor urteilte es dann, anders als in allen anderen bisher genannten Entscheidungen, daß die angefochtenen Rechtsvorschriften (auch) gegen Art. 15 Teil 4 der russischen Verfassung verstießen. Artikel 15 Teil 4 Verf. lautet:

„Die allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts und die völkerrechtlichen Verträge der Russischen Föderation sind Bestandteil ihrer Rechtsordnung. Sieht ein völkerrechtlicher Vertrag der Russischen Föderation andere als im Gesetz enthaltene Bestimmungen vor, werden die Bestimmungen des völkerrechtlichen Vertrags angewendet.“

Das Verfassungsgericht hat mit anderen Worten entschieden, daß eine nationale Rechtsvorschrift deswegen verfassungswidrig sein kann, weil sie gegen den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und damit gegen einen völkerrechtlichen Vertrag verstößt. Damit ist Völkerrecht der Sache nach zum Prüfungsmaßstab avanciert, auch wenn das Gericht im Tenor formal nur einen Verstoß gegen Art. 15 Teil 4 Verf. festgestellt hat. Diese Argumentation erscheint allerdings problematisch, da Art. 15 Teil 4 Verf. seinem Wortlaut nach nur den Anwendungsvorrang völkerrechtlicher Verträge bestimmt, nicht aber auch deren Geltungsvorrang²⁴. So stellt etwa *Lukašuk* ausdrücklich fest: „Aber selbst hinsichtlich völkerrechtlicher Verträge [...] kann man kaum von einem allgemeinen Vorrang sprechen. Die Rede ist nur von dem Vorrang der Anwendung in einem konkreten Fall. [...] Dies berührt nicht den Status der [verdrängten] Norm insgesamt.“²⁵.

V.

Sieht man von den beiden singulären Fällen ab, in denen Völkerrecht tatsächlich als Prüfungsmaßstab diente, lassen sich zwei Funktionen der Verwendung von Völkerrecht in

der Rechtsprechung des russischen Verfassungsgerichts unterscheiden: Völkerrecht dient dazu, nationales Verfassungsrecht auszulegen und zu konkretisieren, sowie dazu, es zu bestätigen.

Wie die Urteilsanalyse zeigt, wird internationales Recht nur in wenigen Fällen herangezogen, um nationales Verfassungsrecht auszulegen oder zu konkretisieren (ein Beispiel bildet das Urteil v. 23. Mai 1995, s. o. II.). In diesen wenigen Fällen wird man wohl davon sprechen können, daß die Heranziehung internationalen Rechts dazu dient, das russische Rechtssystem dem internationalen Standard anzugleichen²⁶. Diese Funktion des internationalen Rechts hatte insbesondere während der ersten Tätigkeitsperiode des Verfassungsgerichts (1992-1993) praktische Bedeutung, als noch – vor Verabschiedung der neuen Verfassung im Dezember 1993 – von einer Unvollständigkeit des russischen Rechtssystems gesprochen werden konnte²⁷.

Demgegenüber ist es schwieriger, die Funktion der Heranziehung internationalen Rechts in den vielen Fällen zu bestimmen, in denen internationales Recht lediglich zur Bestätigung der Verfassungsmäßigkeit bzw. -widrigkeit nationalen Rechts dient (s. die Beispiele unter II. und III.), ohne daß eine über die apodiktische Bestätigung hinausgehende Auseinandersetzung stattfindet. Zur Begründung dürfte die Annahme, internationales Recht erfülle eine wie immer auch geartete Hilfsfunktion bei der Argumentation des Gerichts²⁸, kaum ausreichen. Gegen eine spezifisch juristische Funktion der Heranziehung internationalen Rechts in dieser Fallgruppe spricht überhaupt, daß das Gericht völkerrechtliche Bestimmungen aller Art wahllos und ohne sachliche Auseinandersetzung anwendet²⁹. *Nußberger* spricht hier – allerdings nur zur Rechtsprechung des sowjetischen Komitees für Verfassungsaufsicht und des russischen Verfassungsgerichts bis 1993 – sogar ausdrücklich von „Eklektizismus“³⁰.

Zutreffender ist es wohl, hier von einer eher politischen Funktion der Heranziehung internationalen Rechts zu sprechen. Sie erfüllt im wesentlichen zwei Bedürfnisse: Zum einen wird durch sie unter Umständen die Legitimität der Entscheidungen im Inland erhöht, zum anderen können dadurch gegenüber dem Ausland die Bemühungen Ausdruck finden, als Rechtsstaat anerkannt zu werden³¹. Nicht überraschend ist es daher auch, daß Völkerrecht derzeit bei vielen mittel- und osteuropäischen Verfassungsgerichten geradezu *en vogue* ist³², läßt sich doch diese politische Funktion der Heranziehung von internationalem Recht länderübergreifend und systemunabhängig nutzen.

VI.

Das russische Verfassungsgericht hat Völkerrecht bisher nur in zwei Urteilen faktisch zum Prüfungsmaßstab gemacht, obwohl dies auch in diesen beiden Fällen juristisch nicht zwingend gewesen wäre, da die Verfassungswidrigkeit der untersuchten Normen außer auf Art. 15 Teil 4 Verf. jeweils auch auf andere Verfassungsbestimmungen gestützt wurde (s. o. IV.). Da seit Verabschiedung des zweiten dieser beiden Urteile mittlerweile mehr als drei Jahre vergangen sind, ist es unklar, ob und wann die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts zum Geltungsvorrang völkerrechtlicher Verträge eine Fortsetzung finden wird. Sollte die These zutreffen, daß das Gericht Völkerrecht primär aus nicht juristisch begründeten Erwägungen anwendet (s. o. V.), kann zumindest nicht unbedingt damit gerechnet werden, daß die Bedeutung des Völkerrechts in der Rechtsprechung des Gerichts abnehmen wird, je mehr sich die innerstaatliche verfassungsrechtliche Dogmatik ausbildet. Vielmehr wird das Schicksal des Völkerrechts in den Urteilen des Gerichts wohl eher von schwer berechenbaren außerjuristischen Erwägungen und Einflüssen abhängen.

Allerdings hat das Gericht erst unlängst für seine in den beiden genannten Urteilen (s. o. IV.) aufgestellte Behauptung, aus dem Anwendungsvorrang einer Vorschrift könne auf ihren Geltungsvorrang geschlossen werden, eine über-

zeugende juristische Begründung geliefert: In der Begründung seines Urteils v. 23. Februar 1999³³ (Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Art. 29 Teil 2 des Bankgesetzes) bemerkte es eher beiläufig, daß bei einer Normenkollision zwischen älterem und jüngerem Recht die Überwachung der Einhaltung des Grundsatzes „lex posterior derogat legi priori“ zwar grundsätzlich den Fachgerichten obliege, in bestimmten Fällen aber eine Zuständigkeit des Verfassungsgerichts zur Beseitigung des Widerspruchs (und damit zur Außerkraftsetzung der verdrängten Norm) gegeben sein könne, um Rechtssicherheit herzustellen³⁴. Diese Argumentation deutet darauf hin, daß sich das Verfassungsgericht auch in Zukunft die Möglichkeit offenhalten will, aus der vorrangigen Anwendung einer Norm auf ihre vorrangige Geltung zu schließen. Sie könnte wegen des Anwendungsvorrangs internationalen Rechts gemäß Art. 15 Teil 4 S. 2 Verf. unschwer auf das Verhältnis zwischen internationalem und nationalem Recht übertragen werden.

¹ Das erste Urteil des Verfassungsgerichts v. 6. April 1998 (Sobranie zakonodatel'stva Rossijskoj Federacii [SZ RF] 1998, Nr. 16, Pos. 1799, S. 3413ff.) zum Beutekunstgesetz ist in Übersetzung von *Hartwig* verfügbar in EuGRZ 1998, S. 378-380. S. zu diesem Urteil *Hartwig*, Moskau locuta - causa non finita, EuGRZ 1998, S. 369-373 sowie *Schröder*, Anmerkung zum Beschluß des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation v. 6. April 1998, Osteuropa-Recht 1999, S. 44-48.

² Das erneute Verfahren geht auf einen Antrag des russischen Präsidenten v. 15. April 1998 zurück, s. Rossijskaja Gazeta v. 21. April 1998, S. 4, deutsche Übersetzung von *Nußberger* in EuGRZ 1998, S. 423-428. In seinem Antrag geht der russische Präsident auch ausführlich auf mögliche Verstöße des Gesetzes gegen das Völkerrecht ein.

³ SZ RF 1998, Nr. 16, Pos. 1879, S. 3624ff.; englische Übersetzungen verfügbar in *Koordinierungsstelle der Länder für die Rückführung von Kulturgütern* (Hrsg.), Spoils of War, International Newsletter, Nr. 4 (1997), S. 10-19 sowie von *Fiedler*, International Journal of Cultural Property, Vol. 7 (1998), No. 2, S. 512-525.

⁴ *Hartwig*, Rezension von *Krjažkov/Lazarev*, Konstitucionnaja justicija v Rossijskoj Federacii, ZačRV 1998, S. 770-772 (771).

⁵ Als Urteile werden hier die Sachentscheidungen des Gerichts bezeichnet, die gemäß Art. 71 Abs. 2 VerfGG in Form der postanovlenie ergehen; die deutsche Terminologie ist leider nicht einheitlich.

⁶ Außer Betracht bleiben im folgenden die beiden Urteile 5-P v. 17. Mai 1995 und 10-P v. 31. Juli 1995, insoweit sie lediglich im Urteilstenor den Gesetzgeber auffordern, ein bestimmtes Rechtsgebiet unter Beachtung der sich aus den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Russischen Föderation ergebenden Anforderungen neu zu regeln.

⁷ Einen ausführlichen Überblick über die Verwendung von Völkerrecht in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts von 1995 bis Mitte 1997 bietet *Salikov*, Primenenie norm meždunarodnogo prava v sudebnych rešenijach, in: *Salikov/Kukuškin* (Hrsg.), Konstitucionnoe pravo Rossijkoj Federacii, Sbornik sudebnych rešenij, St. Petersburg 1997, S. 636-641.

⁸ *Hošková*, Das Völkerrecht als Maßstab verfassungsrechtlicher Entscheidungen in einigen ost- und mitteleuropäischen Staaten, in: *Frowein/Marauhn* (Hrsg.), Grundfragen der Verfassungsgerichtsbarkeit in Mittel- und Osteuropa, Berlin u.a. 1998, S. 443-494 (475).

⁹ *Nußberger*, Die Grundrechte in der Rechtsprechung des russischen Verfassungsgerichts, Ausgewählte Entscheidungen aus den Jahren 1995 bis 1997, EuGRZ 1998, S. 105-121 (121).

¹⁰ *Nußberger*, Die Entwicklung des russischen Rechts im Zeichen von Rechts- und Sozialstaatsprinzip, Jahrbuch des öffentlichen Rechts, n. F., Bd. 46 (1998), S. 105-122 (113).

¹¹ *Lazarev*, in: *Krjažkov/Lazarev*, Konstitucionnaja justicija v Rossijskoj Federacii, Moskau 1998, S. 104.

¹² *Danilenko*, Primenenie meždunarodnogo prava vo vnutrennej pravovoj sisteme Rossii: praktika konstitucionnogo suda, Gosudarstvo i Pravo [GiP] 1995, Nr. 11, S. 115-125 (122f.).

¹³ *Tjunov*, in: O primenenii norm meždunarodnogo prava pravochranitel'nymi organami Rossijskoj Federacii, Obzor materi-

alov naučno-praktičeskoj konferencii, GiP 1996, Nr. 5, S. 138-150 (140).

¹⁴ Urteil 3-P v. 2. Februar 1999, SZ RF 1999, Nr. 6, Pos. 867, S. 1318ff. (1324).

¹⁵ Urteil 6-P v. 23. Mai 1995, SZ RF 1995, Nr. 22, Pos. 2168, S. 4156ff. (4159).

¹⁶ Urteile 5-P v. 17. Mai 1995 (SZ RF 1995, Nr. 21, Pos. 1976, S. 3948ff.); 7-P v. 6. Juni 1995 (SZ RF 1995, Nr. 24, Pos. 2342, S. 4456ff.); 8-P v. 27. März 1996 (SZ RF 1996, Nr. 15, Pos. 1768, S. 3914ff.); 15-P v. 19. Mai 1998 (SZ RF 1998, Nr. 22, Pos. 2491, S. 4683ff.); 18-P v. 15. Juni 1998 (SZ RF 1998, Nr. 25, Pos. 3003, S. 5472ff.); 5-P v. 23. März 1999 (SZ RF 1999, Nr. 14, Pos. 1749, S. 3364ff.).

¹⁷ A. a. O. [s.o. En. 16], S. 3367.

¹⁸ *Lazarev*, in: *Krjažkov/Lazarev*, Konstitucionnaja justicija v Rossijskoj Federacii, a. a. O. [s. o. En. 11] S. 104; ebenso *Danilenko*, Primenenie meždunarodnogo prava vo vnutrennej pravovoj sisteme Rossii: praktika konstitucionnogo suda, a. a. O. [s. o. En. 12] S. 123.

¹⁹ So zur Rechtsprechung des Verfassungsgerichts bis 1993 schon *Nußberger*, Die Bedeutung internationaler Normen in den Gutachten und Entscheidungen des sowjetischen Komitees für Verfassungsaufsicht und des russischen Verfassungsgerichts zum Arbeits- und Sozialrecht, Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht 1994, S. 36-48 (47f.). Zur Rechtsprechung seit 1995 teilen die Kritik u.a. *Ginsburgs*, From Soviet to Russian International Law, Studies in Continuity and Change, Den Haag u.a. 1998, S. 131f.; *Lazarev*, in: *Krjažkov/Lazarev*, Konstitucionnaja justicija v Rossijskoj Federacii, a. a. O. [s. o. En. 11] S. 103; *Danilenko*, The New Russian Constitution and International Law, American Journal of International Law Vol. 88 (1994), S. 451-470 (462f., insb. Fn. 78).

²⁰ *Krjažkov*, in: *Krjažkov/Lazarev*, Konstitucionnaja justicija v Rossijskoj Federacii, a. a. O. [s. o. En. 11] S. 237f. Implizit so auch das Verfassungsgericht im Beschluß 88-O v. 7. Oktober 1997, SZ RF 1997, Nr. 42, Pos. 4900, S. 8704ff. (8707).

²¹ So im Ergebnis auch *Ginsburgs*, a. a. O. [s. o. En. 19], S. 126f.; *Lukašuk*, Russia's Conception of International Law, Parker School Journal of East European Law Vol. 2 (1995), No. 1, S. 1-26 (16f.).

²² A. a. O. [s. o. En. 16], S. 5476.

²³ Urteile 9-P v. 10. Juli 1995 (SZ RF 1995, Nr. 29, Pos. 2860, S. 5385ff.) und 4-P v. 2. Februar 1996 (SZ RF 1996, Nr. 7, Pos. 701, S. 1816ff.); in beiden Fällen war Verfassungsrichterin *Morščakova* Berichterstatterin. In seinem Sondervotum zum Urteil 16-P v. 11. November 1997 (SZ RF 1997, Nr. 46, Pos. 5339, S. 9386ff.) übernimmt außerdem Verfassungsrichter *Kononov* die Argumentation der beiden zitierten Urteile (a. a. O. S. 9391f.).

²⁴ *Lazarev*, in: *Vitruk/Lazarev/Ėbzeev* (Hrsg.), Federal'nyj konstitucionnyj zakon „O Konstitucionnom Sude Rossijskoj Federacii“, Kommentarij, Moskau 1996, Punkt 16 der Kommentierung von Art. 3 (S. 49f.).

²⁵ *Lukašuk*, in: Rossijskaja pravovaja sistema i meždunarodnoe pravo: Sovremennye problemy vzaimodejstvija, GiP 1996, Nr. 3, S. 8-32 (24).

²⁶ *Chabrieva*, Tolkovanie konstitucii Rossijskoj Federacii: Teorija i praktika, Moskau 1998, S. 164.

²⁷ *Nußberger*, op. cit. [s. o. En. 19], S. 38f., 43.

²⁸ Nachweise s. o. En. 8-13.

²⁹ Zur diesbezüglichen Kritik am Verfassungsgericht s. o. En. 19 m. Nachweisen.

³⁰ *Nußberger*, op. cit., a. a. O. [s. o. En. 19], S. 47.

³¹ So auch *Nußberger*, op. cit., a. a. O. [s. o. En. 19], S. 39, 43.

³² S. dazu *Hošková*, a. a. O. [s. o. En. 8] S. 445f., 493f. sowie *Czaplinski*, Einige Anmerkungen zur Bedeutung des Völkerrechts in der Rechtsprechung der Verfassungsgerichte Mittel- und Osteuropas, in: *Frowein/Marauhn* (Hrsg.), Grundfragen der Verfassungsgerichtsbarkeit in Mittel- und Osteuropa, a. a. O. [s. o. Fn. 8], S. 495-500 (497ff.).

³³ Urteil 4-P v. 23. Februar 1999, SZ RF 1999, Nr. 10, Pos. 1254, S. 2250ff.

³⁴ A. a. O. [s. o. En. 33], S. 2252f.